

In diesem Heft:

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil V – Das Ergebnis der Analyse des Beispiels für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I 1273) aufbauend auf den Ergebnissen der historischen Analyse - Teil 3 - Zu den dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil V – Das Ergebnis der Analyse des Beispiels für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I 1273) aufbauend auf den Ergebnissen der historischen Analyse - Teil 4 - Amtliche und nichtamtliche öffentliche Anzeigen und Nachrichten aller Art

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil V – Das Ergebnis der Analyse des Beispiels für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I 1273) aufbauend auf den Ergebnissen der historischen Analyse - Teil 5 - Ausgaben alter Handschriften oder Urkunden

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil V – Das Ergebnis der Analyse des Beispiels für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) aufbauend auf den Ergebnissen der historischen Analyse - Teil 3 - Zu den dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken

In der vorliegenden Aufsatzreihe beschäftigt sich die Verfasserin gegenwärtig mit dem Beispiel für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273). In diesem Zusammenhang ist auch auf die Begriffe „dramatische Werke“ und „dramatisch-musikalische Werke“ einzugehen. Die Auffassung der Verfasserin zu den Begriffen „dramatische Werke“ und „dramatisch-musikalische Werke“ soll im Folgenden dargestellt werden (I.). Hiernach soll die eigene Auffassung begründet werden (II.) und die Ergebnisse der historischen Analyse, auf denen die eigene Auffassung beruht, sollen dargestellt werden (III.). Zuvor muss nochmals deutlich darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der hier zugrundegelegten Rechtslage um das Urheberrechtsgesetz in der Fassung vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) handelt.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass Artikel 2 Absatz 1 der Berner Übereinkunft vom 9.9.1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst revidiert in Brüssel am 26.6.1948 die dramatischen und die dramatisch-musikalischen Werke aufführt. Hier heißt es:

„Artikel 2

(1) Die Bezeichnung „Werke der Literatur und der Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse auf dem Gebiete der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art und Form des Ausdrucks, wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; Vorträge, Ansprachen, Predigten und andere Werke gleicher Art; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke; [...].“¹

Jedoch sollen die Regelungen der Berner Übereinkunft hier nicht Gegenstand der weiteren Untersuchungen sein. Grundlage der nachstehenden Auffassungen sind die deutschen Urheberrechtsgesetze.

I. Darstellung der eigenen Auffassung

Nach Auffassung der Verfasserin sind die Begriffe „dramatische Werke“ und „dramatisch-musikalische Werke“ sowohl im Zusammenhang mit dem Werkbegriff des § 2 UrhG in der Fassung vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) als auch im Zusammenhang mit dem Aufführungsrecht nach § 19 Absatz 2 UrhG in der Fassung vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) von Relevanz.

Gegenstand dieses Aufsatzes ist jedoch das Beispiel für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1

¹ BGBl (1965) II 1213.

UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273). Daher sollen die Begriffe „dramatische Werke“ und „dramatisch-musikalische Werke“ im Folgenden lediglich im Zusammenhang mit dem Werkbegriff des § 2 UrhG in der Fassung vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) erörtert werden.

Nach Auffassung der Verfasserin handelt es sich nach deutscher Urheberrechtsauffassung bei den dramatischen Werken um Sprachwerke und bei den dramatisch-musikalischen Werken um zwei Werke; nämlich bei dem Text um ein Sprachwerk und bei der Musik um ein Werk der Musik. Diese deutsche Rechtsauffassung setzt die Rechtsauffassung fort, die dem Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (RGBl (1901) 227) (LUG) zugrundelag.

Jedoch spricht gegen diese deutsche Urheberrechtsauffassung, dass dem LUG in Vorbereitung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 (RGBl (1910) 965) die deutsche Rechtsauffassung zugrundelag, dass „dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, choreographische und pantomimische Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist;“ (vgl. Artikel 2) urheberrechtlich zu schützen seien. § 2 UrhG in der Fassung vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) musste jedoch von einer veränderten Rechtslage ausgehen. Denn nunmehr nannte Artikel 2 Absatz 1 der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 revidiert in Berlin am 13. November 1908 und in Rom am 2. Juni 1928 „dramatische oder dramatisch-musikalische Werke;“ eigenständig (jedenfalls in seiner deutschen Übersetzung; nicht jedoch in der französischen Fassung). Dies war auch nach Artikel 2 Absatz 1 der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst vom 9. September 1886, vervollständigt in Paris am 4. Mai 1896, revidiert in Berlin am 13. November 1908, vervollständigt in Bern am 20. März 1914, revidiert in Rom am 2. Juni 1928 und revidiert in Brüssel am 26. Juni 1948 noch der Fall (hier auch in der französischen und englischen Fassung). Auf diese Rechtsänderung scheinen die Reformarbeiten zum Urheberrechtsgesetz nicht einzugehen. Vielmehr wird im deutschen Urheberrecht nach Auffassung der Verfasserin die Meinung vertreten, dass die Berner Übereinkunft eine Nennung der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke als eigene Werkart nicht verlange und es ausreiche, die dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke überhaupt urheberrechtlich zu schützen. Zu übersehen ist hierbei nicht, dass die Nennung der Werke in § 2 Absatz 1 UrhG in der Fassung vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) lediglich exemplarisch ist, sodass nicht ausgeschlossen ist, dass die dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke auch ohne Nennung im exemplarischen Werkkatalog des § 2 Absatz 1 UrhG in der Fassung vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) als eigene Werkarten urheberrechtlich geschützt sind. Allerdings kann eine solche Rechtsauffassung nach Auffassung der Verfasserin nicht auf eine historische Auslegung gestützt werden.

Nach alle dem kann zwar sicher davon ausgegangen werden, dass die dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke nach § 2 UrhG in der Fassung vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) unter den Werkbegriff fallen können, falls die hierfür erforderlichen weiteren Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen. Unklar bleibt jedoch nach Auffassung der Verfasserin, welcher Werkart die dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke zuzuordnen sind beziehungsweise, ob die dramatischen und dramatisch-musikalischen

Werke jeweils eine eigene Werkart darstellen. Bis zu einer gesetzgeberischen Klarstellung wird diese Frage nach Auffassung der Verfasserin auch nicht eindeutig zu klären sein.

Dramatische Werke und dramatisch-musikalische Werke sind nach Auffassung der Verfasserin zum Beispiel Schauspiele, Opern und dergleichen² oder auch Lustspiele³.

Die urheberrechtliche Qualifikation als „dramatisches“ oder als „dramatisch-musikalisches“ Werk hängt nach Auffassung der Verfasserin im Falle von dramatischen Werken mit Musikeinlagen, wesentlich von der Frage ab, welches Element überwiegt: das musikalische oder das dramatische Element.⁴ Zum Beispiel wird „man ein Schauspiel mit Couplet-Einlagen unbedenklich als ein dramatisches Werk auffassen, während umgekehrt eine Oper, auch wenn in ihr mehrere Stellen ohne Musikbegleitung vorkommen, immer ein dramatisch-musikalisches Werk bleibt. (Vergl. Mandry, Urheberrecht Seite 317.)“⁵

II. Begründung der eigenen Auffassung

Die hier vertretene Auffassung im Hinblick auf die deutsche Urheberrechtsauffassung wird durch die historische Auslegung gestützt. Sie entspricht der Auffassung, die sich aus den Gesetzesmaterialien zu §. 1. des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (RGBl 1901, S. 227) (LUG) zu den dramatischen und den dramatisch-musikalischen Werken ergibt. Aus diesen geht das Folgende hervor:

„Die dramatischen Werke sind durchweg unter den Schriftwerken mitbegriffen; sollte ausnahmsweise eine Aufzeichnung nicht erfolgt sein, so kann das Werk unter Umständen als ein dem Zwecke der Unterhaltung dienender Vortrag Schutz finden. [...].“

Das dramatisch-musikalische Werk besteht, [...], rechtlich aus zwei selbständigen Werken, dem Texte und der Musik. Es versteht sich von selbst, daß auf den Text die Vorschriften des Entwurfs über die Schriftwerke, auf die Musik die Vorschriften über die Werke der Tonkunst Anwendung finden. Da hiermit eine sachgemäße Regelung gegeben ist, bedarf es allgemeiner Bestimmungen über die dramatisch-musikalischen Werke nicht. [...].“⁶

Eine Änderung der deutschen Urheberrechtsauffassung zu dieser Frage seit dem ist aus den Materialien zum Urheberrecht nicht ersichtlich. Auch wenn die oben erwähnten Änderungen der Rechtslage auf Ebene der Berner Union erfolgt sind, ist aus den Materialien zum deutschen Urheberrecht jedenfalls nicht ersichtlich, dass sich diese Änderungen auch auf die deutsche Urheberrechtsauffassung zu den Begriffen der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke ausgewirkt haben. Daher ist die Verfasserin der Auffassung, dass an der zu §. 1. LUG vertretenen Rechtsauffassung zu den Begriffen der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke weiterhin festzuhalten ist.

² Reichstag des Norddeutschen Bundes, Gesetzentwurf Nr. 7 der Drucksachen, S. 41 (1870).

³ Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 138 der Drucksachen, S. 22.

⁴ Reichstag des Norddeutschen Bundes, Gesetzentwurf Nr. 7. der Drucksachen, S. 42 f. (1870).

⁵ Reichstag des Norddeutschen Bundes, Gesetzentwurf Nr. 7. der Drucksachen, S. 42 f. (1870).

⁶ Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichtags-Drs. 97, S. 14 f.

Die Materialien zu folgenden Übereinkünften, Gesetzen und Reformentwürfen sind zum Zwecke der Untersuchung, ob sich eine Änderung der Auffassung zu den Begriffen der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke aus ihnen ergibt, ausgewertet worden:

1. Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 13. November 1908. (RGBl (1910) 965);
2. Bekanntmachung, betreffend das Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 zur revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908. Vom 2. Februar 1920. (RGBl (1920) 137);
3. Bekanntmachung über die in Rom revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 31. Oktober 1933. (RGBl (1933) II 889);
4. Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium – Berlin 1932;
5. Ein deutsches Urheberrechtsgesetz – Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann, Verlag Franz Vahlen in Berlin (1933);
6. Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes. (Auf der Grundlage des Amtlichen Entwurfes von 1933 und der Vorschläge des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht.), GRUR 1939, 242 ff.;
7. Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst vom 9. September 1886, vervollständigt in Paris am 4. Mai 1896, revidiert in Berlin am 13. November 1908, vervollständigt in Bern am 20. März 1914, revidiert in Rom am 2. Juni 1928 und revidiert in Brüssel am 26. Juni 1948. (BGBl (1965) II 1213);
8. Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes, in: Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform – Veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium;
9. Ministerialentwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), in: Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform;
10. Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) Vom 9. September 1965 (BGBl (1965) I 1273).

III. Darstellung der Ergebnisse der historischen Analyse, auf denen die eigene Auffassung beruht

1. Darstellung der Ergebnisse der historischen Analyse, auf denen die eigene Auffassung beruht, zum Werk

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901, RGBl 1901, S. 227 (LUG)

Zu den dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken finden sich in der Gesetzesbegründung zu §. 1. des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (RGBl 1901, S. 227) (LUG) Ausführungen.

§. 1. LUG lautete in der Fassung des Gesetzentwurfs:

„§. 1.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:

1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;
2. die Urheber von Werken der Tonkunst;
3. die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Zu den Abbildungen gehören auch plastische Darstellungen.“⁷

Hierzu hieß es in der Gesetzesbegründung unter anderem:

„Die dramatischen und die dramatisch-musikalischen Werke (§. 50 des Gesetzes vom 11. Juni 1870) werden im §. 1 nicht besonders erwähnt. Die dramatischen Werke sind durchweg unter den Schriftwerken mitbegriffen; sollte ausnahmsweise eine Aufzeichnung nicht erfolgt sein, so kann das Werk unter Umständen als ein dem Zwecke der Unterhaltung dienender Vortrag Schutz finden. Soweit der Entwurf für die dramatischen Werke Einzelbestimmungen trifft (§. 11 Abs. 2; §. 12 Nr. 3), bezeichnet er sie als Bühnenwerke. Zu den dramatischen Werken zählen, wie gegenwärtig überwiegend angenommen wird, auch diejenigen Pantomimen und choreographischen Werke, welche eine dramatische Handlung zur Darstellung bringen. Vom Standpunkt des Entwurfs sind sie Bühnenwerke im Sinne des §. 11. Allerdings können sie hiernach den Schutz gegen Aufführung nur als Schriftwerke, mithin nur dann beanspruchen, wenn der dramatische Vorgang schriftlich festgelegt ist. Diese Voraussetzung wird indessen, soweit das Werk überhaupt des Schutzes würdig ist, stets gegeben sein. Zu einer Ausdehnung des Schutzes auf die bloße Vorführung von Tänzen oder Schaustellungen liegt kein Anlaß vor.

Das dramatisch-musikalische Werk besteht, wenngleich es im Verkehr als einheitliches Ganzes angesehen wird, rechtlich aus zwei selbständigen Werken, dem Texte und der Musik. Es versteht sich von selbst, daß auf den Text die Vorschriften des Entwurfs über die Schriftwerke, auf die Musik die Vorschriften über die Werke der Tonkunst Anwendung finden. Da hiermit eine sachgemäße Regelung gegeben ist, bedarf es allgemeiner Bestimmungen über die dramatisch-musikalischen Werke nicht. Sondervorschriften für die Aufführung solcher Werke sowie sonstiger Werke der Tonkunst, zu denen ein Text gehört, enthält der Entwurf im §. 27 Abs. 2 und im §. 28 Abs. 2.“⁸

In dem Bericht der XI. Kommission über den Gesetzentwurf hieß es ferner zu diesem §. 1.:

„§. 1.

Personen, denen der Schutz des Gesetzes zu Theil werden soll.

Zu diesem Paragraphen lagen zwei Anträge vor.

1. Der eine von ihnen ging dahin, nach Ziffer 2 einzuschalten:

3. „Die Urheber von Bühnenwerken.“

Zu seiner Begründung wurde Folgendes angeführt.

Nach der jetzigen Fassung der Bestimmung würden Bühnenwerke nur dann geschützt, wenn sie „Schriftwerke“ seien. Dies genügt jedoch nicht. Denn dann blieben ungeschützt mimische Darstellungen, choreographische Werke, bei denen der Vorgang meistens nicht schriftlich niedergelegt sei. Auch solche Werke seien des Schutzes bedürftig. Auch bei dem

⁷ Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichtags-Drs. 97, S. 1.

⁸ Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichtags-Drs. 97, S. 14 f.

Mimodrama kämen künstlerische Interessen in Frage, würde viel Fleiß aufgewandt. Diese Darstellungsart entwickle sich gerade jetzt immer mehr zu künstlerischer Gestaltung.

Es sei deshalb nicht richtig, durch eine zu enge Fassung der Bestimmung diese Gattung von Bühnenwerken zu beeinträchtigen und sie der Wiedergabe durch Phonograph oder Kinematograph schutzlos preiszugeben. Auch in dem österreichischem Gesetze vom 26. Dezember 1895, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie (§. 4,2) würden unter den zu schützenden Werken die choreographischen Werke ausdrücklich genannt.

Von einem Vertreter der Regierung wurde der Antrag bekämpft. Er wies darauf hin, daß im Sinne des Entwurfs zu den Schriftwerken, die nach §. 11 Abs. 2 Schutz gegen öffentliche Aufführung genießen, nicht nur Werke gehören, bei denen, wie bei Schauspielen oder Texten zu Opern, die Aeußerungen der handelnden Personen in schriftlicher Abfassung vorliegen. Vielmehr genüge es, daß die Entwicklung der Handlung, der Gedankengang u. s. w. überhaupt schriftlich festgelegt sei, während für die Aufführung durch die Darsteller ein weiterer Spielraum bleibe. Demnach können Ballets, Pantomimen und sonstige Bühnenwerke Gegenstand des Schutzes sein, sofern nur der Hergang schriftlich vorgezeichnet sei. Wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, werde es sich um Leistungen handeln, für die ein Schutz weder berechtigt sei, noch praktisch in Betracht komme.

Auch aus der Mitte der Kommission wurde der Antrag überhaupt oder in der gewählten Fassung als zu weitgehend bezeichnet. Er würde auch dazu führen müssen, dem Gesetz eine umfassendere Bezeichnung zu geben.

Der Antrag wurde darauf zurückgezogen.

[...].

Bei der Abstimmung wurde §. 1 in der Fassung des Entwurfs angenommen.“⁹

2. Darstellung der Ergebnisse der historischen Analyse, auf denen die eigene Auffassung beruht, zum Aufführungsrecht

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken

In dem Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken fanden sich Regelungen zu der öffentlichen Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke. Hier ist § 50 Absatz 1 und 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken zu erwähnen. In der im Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes veröffentlichten Fassung lautete dieser:

„§. 50.

Das Recht, ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern (§. 3.) ausschließlich zu.

In Betreff der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke ist es hierbei gleichgültig, ob das Werk bereits durch den Druck [...] veröffentlicht worden ist oder nicht. Musikalische Werke, welche durch Druck veröffentlicht worden sind, können ohne Genehmigung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden, falls nicht der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes sich das Recht der öffentlichen Aufführung vorbehalten hat.

⁹ Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichtags-Drs. 214, S. 2 ff.

[...].“¹⁰

Lediglich aus nebensächlichen Bemerkungen im Rahmen der Ausführungen in den Gesetzesmaterialien lassen sich einige wenige Erkenntnisse zu den Begriffen des dramatischen Werkes, des musikalischen Werkes und des dramatisch-musikalischen Werkes gewinnen:

§ 50 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken regelte die öffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke. Aus den Gesetzesmaterialien zu § 50 Absatz 1 und 2 (§ 52 Absatz 1 und 2 des Gesetzentwurfes) lässt sich die Vorstellung herausarbeiten, dass dramatische Werke im Sinne dieser Regelungen Werke wie Schauspiele, Opern und dergleichen¹¹ oder auch Lustspiele¹² sein sollten. Musikalische Werke im Sinne dieser Regelungen sollten Sonaten, Symphonien und dergleichen sein.¹³

Den Gesetzesmaterialien lässt sich - bei den Ausführungen zu einer anderen Regelung jedoch – auch entnehmen, dass die urheberrechtliche Qualifikation als „dramatisch-musikalisches“ oder als „dramatisches“ Werk im Falle von dramatischen Werken mit Musikeinlagen, wesentlich von der Frage abhängt, welches Element überwiege: das musikalische oder das dramatische Element.¹⁴ Als Beispiele wurden angeführt, dass „man ein Schauspiel mit Couplet-Einlagen unbedenklich als ein dramatisches Werk auffassen [werde], während umgekehrt eine Oper, auch wenn in ihr mehrere Stellen ohne Musikbegleitung vorkommen, immer ein dramatisch-musikalisches Werk bleibt. (Vergl. Mandry, Urheberrecht Seite 317.)“¹⁵

Aus den bereits dargestellten Ausführungen wird jedoch, nach Auffassung der Verfasserin, auch eines deutlich: dass nämlich zu den dramatischen Werken als Oberbegriff einerseits die dramatischen Werke gezählt wurden und andererseits die dramatisch-musikalischen Werke gezählt wurden. Es herrschte, nach Auffassung der Verfasserin, die Vorstellung vor, dass zunächst zu unterscheiden sei zwischen den dramatischen Werken (hier als Oberbegriff) und den musikalischen Werken. Und dann innerhalb der dramatischen Werke als Oberbegriff nochmals zu unterscheiden sei zwischen den dramatischen Werken und den dramatisch-musikalischen Werken. Zu den dramatischen Werken (hier nicht als Oberbegriff) zählten z. B. die Schauspiele und zu den dramatisch-musikalischen Werken zählten z. B. die Opern.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901, RGBl 1901, S. 227

In der Gesetzesbegründung zu dem Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst hieß es:

¹⁰ Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 1870, S. 339.

¹¹ Reichstag des Norddeutschen Bundes, Gesetzentwurf Nr. 7 der Drucksachen, S. 41 (1870).

¹² Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 138 der Drucksachen, S. 22.

¹³ Reichstag des Norddeutschen Bundes, Gesetzentwurf Nr. 7 der Drucksachen, S. 41 und 41 f. (1870).

¹⁴ Reichstag des Norddeutschen Bundes, Gesetzentwurf Nr. 7. der Drucksachen, S. 42 f. (1870).

¹⁵ Reichstag des Norddeutschen Bundes, Gesetzentwurf Nr. 7. der Drucksachen, S. 42 f. (1870).

„[...] er [der Entwurf] regelt insbesondere auch die Befugniß zur öffentlichen Aufführung nicht mehr für sich, sondern behandelt sie in Verbindung mit den sonstigen Befugnissen des Urhebers als Ausfluß eines und desselben Rechtes.
[...]“¹⁶

¹⁶ Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichtags-Drs. 97, S. 11 ff.

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil V – Das Ergebnis der Analyse des Beispiels für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) aufbauend auf den Ergebnissen der historischen Analyse - Teil 4 - Amtliche und nichtamtliche öffentliche Anzeigen und Nachrichten aller Art

In der vorliegenden Aufsatzreihe beschäftigt sich die Verfasserin gegenwärtig mit dem Beispiel für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273). In diesem Kontext hat die Verfasserin den urheberrechtlichen Schutz amtlicher und nichtamtlicher öffentlicher Anzeigen und Nachrichten aller Art als Schriftwerke untersucht. Die von der Verfasserin hierzu vertretene Auffassung (I.) und ihre Begründung (II.) werden nachfolgenden ebenso dargestellt, wie die Ergebnisse der historischen Analyse, die die Grundlage der eigenen Auffassung der Verfasserin bilden (III.).

I. Eigene Auffassung der Verfasserin

Amtliche und nichtamtliche öffentliche Anzeigen und Nachrichten aller Art werden, selbst wenn sie, wie Festprogramme, Theaterzettel, Lektionskataloge u. s. w., eine Reihe von Erzeugnissen und Tatsachen fortlaufend ankündigen, nach Auffassung der Verfasserin urheberrechtlich – nicht nur als Schriftwerke – nicht geschützt (vgl. § 6 Buchstabe d) des Gesetzentwurfes des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken), weil sie kein Resultat einer Autortätigkeit sind, sofern nicht im Einzelfall die schöpferische Höhe erreicht wird, um einen Urheberrechtsschutz zu begründen.

II. Begründung der eigenen Auffassung

Die Auffassung der Verfasserin wird gestützt durch die historische Auslegung (1.). Dieser steht die systematische Auslegung (2.) nicht entgegen.

1. Ergebnisse der historischen Auslegung

Aus § 6 Buchstabe d) des Gesetzentwurfes des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken¹⁷ ergibt sich, dass amtliche und nichtamtliche öffentliche Anzeigen und Nachrichten aller Art, selbst wenn sie, wie Festprogramme, Theaterzettel, Lektionskataloge u. s. w., eine Reihe von Erzeugnissen und Tatsachen fortlaufend ankündigen, keine Schriftwerk sein sollten, weil sie kein Resultat einer Autortätigkeit seien.

Die Regelung des § 6 Buchstabe d) war lediglich in dem Gesetzentwurf des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen

¹⁷ Nachfolgend als Gesetzentwurf bezeichnet, falls nicht abweichend benannt.

und dramatischen Werken enthalten. Aus den Motiven zu dem Gesetzentwurf geht hervor, dass es sich bei den in § 6 Buchstabe d) des Gesetzentwurfes genannten Publikationen um solche handele, die kein Resultat einer Autortätigkeit seien. Die in § 6 Buchstabe d) des Gesetzentwurfes genannten Publikationen waren: amtliche und nichtamtliche öffentliche Anzeigen und Nachrichten aller Art, selbst wenn sie, wie Festprogramme, Theaterzettel, Lektionskataloge u. s. w., eine Reihe von Erzeugnissen und Tatsachen fortlaufend ankündigen.

Weshalb die Regelung des § 6 Buchstabe d) des Gesetzentwurfes im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens gestrichen wurde, ist aus den Gesetzesmaterialien nicht eindeutig ersichtlich. Nach Auffassung der Verfasserin sollte die Streichung jedoch nicht dazu führen, dass diesen Publikationen Urheberrechtsschutz gewährt werden sollte. Aus den Motiven geht hervor, dass diese Regelung zum Zeitpunkt des Gesetzentwurfes als überflüssig angesehen wurde. Zu der Streichung findet sich in den der Verfasserin vorliegenden Gesetzesmaterialien keine eindeutige Erläuterung. Nach Auffassung der Verfasserin hätte es einer solchen jedoch bedurft, wenn die Streichung erfolgt wäre, um diesen Publikationen nunmehr Urheberrechtsschutz zu gewähren. Dieses Erfordernis bestünde, nach Auffassung der Verfasserin, ganz besonders mit Blick auf die Ausführungen zu dieser Regelung in den Motiven. Denn eine Abkehr von der Auffassung, dass solche Publikationen schon kein Resultat einer Autortätigkeit seien, wäre im Hinblick auf die Ausführungen in den Motiven schon sehr überraschend.

Nach allem ergibt sich aus der historischen Auslegung, dass amtliche und nichtamtliche öffentliche Anzeigen und Nachrichten aller Art, selbst wenn sie, wie Festprogramme, Theaterzettel, Lektionskataloge u. s. w., eine Reihe von Erzeugnissen und Tatsachen fortlaufend ankündigen, urheberrechtlich – nicht nur als Schriftwerke – nicht geschützt werden, weil sie kein Resultat einer Autortätigkeit sind. Dies gilt auch für die hier maßgebliche Rechtslage, sofern nicht im Einzelfall die erforderliche schöpferische Höhe erreicht wird, um einen Urheberrechtsschutz zu begründen. Diese Einschränkung ist im Hinblick auf die hier maßgebliche Rechtslage erforderlich, da nunmehr die geschützten Werke nicht mehr abschließend aufgezählt werden, sondern das Gesetz eine allgemeine Begriffsbestimmung des urheberrechtlich geschützten Werkes enthält. Diese Entwicklung begann mit § 1 des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht von Dr. Willy Hoffmann, setzte sich während der gesamten von der Verfasserin hier untersuchten Reformarbeiten zum Urheberrecht ununterbrochen fort und gilt auch für die hier maßgebliche Rechtslage. Eine darüber hinausgehende Änderung des Urheberrechts, die jenseits der hier bereits erfolgten Einschränkung zu einem urheberrechtlichen Schutz amtlicher und nichtamtlicher öffentlicher Anzeigen und Nachrichten aller Art führen würde, ist nicht ersichtlich. Um diese Frage zu klären, sind folgende Gesetze und Reformarbeiten untersucht worden:

1. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901, RGBl 1901, S. 227;
2. Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932;

3. Ein deutsches Urheberrechtsgesetz; Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann (1933: Verlag Franz Vahlen, Berlin);
4. Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes, Vorschlag des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht (1939: veröffentlicht mit Begründung in GRUR 1939 S. 242 ff.);
5. Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums, veröffentlicht im Frühjahr 1954;
6. Ministerialentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums vom Sommer 1959;
7. Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965.

2. Ergebnisse der systematischen Auslegung

Den Ergebnissen der historischen Auslegung stehen auch die Ergebnisse der systematischen Auslegung nicht entgegen. Denn aus der Überschrift des § 6 des Gesetzentwurfes kann nach Auffassung der Verfasserin nicht gefolgert werden, dass in § 6 des Gesetzentwurfes nur Fälle geregelt waren, bei denen es sich um Schriftwerke handelte, und § 6 des Gesetzentwurfes sich nur auf Schriftwerke bezog. Denn § 6 Buchstabe d) des Gesetzentwurfes war im Abschnitt I. geregelt, der überschrieben war mit „Schriftstücke“. Dieser Abschnitt I. umfasst die §§ 1-42. Hier finden sich, nach Auffassung der Verfasserin, auch die Regelungen über Schriftwerke. § 6 Buchstabe d) des Gesetzentwurfes war in einem Paragraphen geregelt, der regelte, was nicht als verbotener Nachdruck anzusehen sei. Was unter dem Begriff Nachdruck zu verstehen ist, regelte in dem Gesetzentwurf der § 4 dieses Entwurfes. Dieser bezeichnete jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des ausschließlich Berechtigten (§§. 1., 2., 3.) veranstaltet wird, als Nachdruck. In § 6 des Gesetzentwurfes wurden dann Fälle genannt, die nicht als verbotener Nachdruck anzusehen sind. In den dort genannten Fällen handelt es sich mithin gerade nicht um verbotene mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, ohne die erforderliche Genehmigung. Daraus folgt, dass in den in § 6 des Gesetzentwurfes genannten Fällen, nach Auffassung der Verfasserin, entweder keine mechanische Vervielfältigung, keine Vervielfältigung, kein Schriftwerk oder kein Fehlen der erforderlichen Genehmigung gegeben ist oder der Nachdruck nicht verboten sein sollte. Daraus folgt auch, dass eben auch der Fall gegeben sein kann, dass gerade kein Schriftwerk gegeben ist.

Aus alle dem ergibt sich, dass die Ergebnisse der systematischen Auslegung den Ergebnissen der historischen Auslegung nicht entgegenstehen.

III. Ergebnisse der historischen Analyse, die die Grundlage der eignen Auffassung bilden

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken

Für die hier untersuchte Frage ist § 6 Buchstabe d) des Gesetzentwurfes des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken relevant. Dieser lautete:

„§. 6.

Als verbotener Nachdruck ist nicht anzusehen:

a) [...]

d) der Abdruck von amtlichen und nichtamtlichen öffentlichen Anzeigen und Nachrichten aller Art, selbst wenn sie, wie Festprogramme, Theaterzettel, Lektionskataloge u. s. w., eine Reihe von Erzeugnissen und Thatsachen fortlaufend ankündigen;“¹⁸

In den Motiven hieß es hierzu:

„Zu §. 6.

Dieser Paragraph enthält die Fälle, in denen kein Nachdruck im Sinne des Gesetzes vorliegt, sei es, daß das Werk, welches reproduziert wird, einen Schutz gegen Nachdruck nicht genießt, sei es, daß die Handlung, durch welche die Mittheilung eines anderen Werkes geschieht, als eine berechnigte, durch kein gesetzliches Verbot einzuschränkende, erscheint.

[...]

Ad d. Der Zweck dieser Bestimmung ist, gewisse Publikationen, die gar nicht als das Resultat einer Autorthätigkeit erscheinen, von dem Schutz gegen anderweitige reproduzierende Mittheilungen auszunehmen. Nach dem, dem gesammten Gesetze zum Grunde liegenden Prinzipie, wonach nur solche Werke, in denen sich eine Autorthätigkeit manifestirt, gegen Nachdruck geschützt werden sollen, würde es – streng genommen – dieser Bestimmung (**ad d.**) gar nicht bedurft haben. Die Aufnahme derselben erschien aber aus praktischen Gründen zweckmäßig, da sich in der gerichtlichen Praxis vielfach Schwankungen über das Schutzrecht derartiger Schriften gezeigt haben.“¹⁹

Nach dem Änderungsantrag auf Nr. 56. der Drucksachen sollte eine dem § 6 Buchstabe d) des Gesetzentwurfes entsprechende Regelung in § 6 des Gesetzentwurfes nicht enthalten sein.²⁰ Die Zusammenstellung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste, mit Ausschluß der §§. 1., 3. und 8., mit den Beschlüssen der VI. Kommission enthielt keine dem § 6 Buchstabe d) des Gesetzentwurfes entsprechende Regelung mehr in § 7 dieser Zusammenstellung. § 7 dieser Zusammenstellung enthielt jedoch nunmehr den Regelungsgegenstand des § 6 des Gesetzentwurfes.²¹

¹⁸ Reichstag des Norddeutschen Bundes Gesetzentwurf Nr. 7. der Drucksachen, S. 4 (1870).

¹⁹ Reichstag des Norddeutschen Bundes Gesetzentwurf Nr. 7 der Drucksachen, S. 23-26 (1870).

²⁰ Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 56. der Drucksachen, S. 2.

²¹ Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 138. der Drucksachen, S. 37 f..

In dem Bericht der VI. Kommission über den Gesetz-Entwurf Nr. 7. der Drucksachen, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste wird ausgeführt:

„Der §. 7. enthält drei wichtige Bestimmungen. Er sichert erstens die nothwendige Freiheit in der Benutzung der bereits erschienenen Literatur zur Produktion neuer geistiger Werke. Er zieht zweitens die Grenze, innerhalb welcher der Abdruck aus Zeitungen gestattet sein soll, und er umschreibt drittens das weite Gebiet derjenigen Publikationen, deren möglichste Verbreitung im allgemeinen Interesse liegt und bei denen von einem Nachdrucksverbot schon aus dem Grunde nicht die Rede sein kann, weil die beiden wesentlichen Motive des Verbots – die Sicherung des persönlichen und des vermögensrechtlichen Interesses des Autors – in Wegfall kommen.

[...]

Es bleibt noch übrig, die Abweichung der Kommissions-Beschlüsse in den Punkten c. bis h. [es konnte anhand der Gesetzesmaterialien nicht geklärt werden, ob es hier „e. bis h.“ oder „c. bis h.“ heißen soll] zu erläutern. **Die Kommission strebte auch hier übereinstimmend mit den Anträgen Stephani nach Beseitigung der Kasuistik.** [...].“²² [Hervorhebungen durch die Verfasserin]

Die Zusammenstellung des Gesetzentwurfes mit den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Beratung auf Nr. 162. der Drucksache zu § 7 (§ 6 der Vorl.) enthielt die Regelung des § 6 Buchstabe d) des Gesetzentwurfes wiederum nicht.²³

Auch § 7 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken in der im Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes (1870, S. 339) verkündeten Fassung, enthielt eine § 6 Buchstabe d) des Gesetzentwurfes entsprechende Regelung nicht.

²² Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 138 der Drucksachen, S. 6 ff..

²³ Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 162. der Drucksachen, S. 3-4.

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil V – Das Ergebnis der Analyse des Beispiels für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) aufbauend auf den Ergebnissen der historischen Analyse - Teil 5 - Ausgaben alter Handschriften oder Urkunden

Einleitung

In der vorliegenden Aufsatzreihe beschäftigt sich die Verfasserin gegenwärtig mit dem Beispiel für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I 1273). In diesem Kontext hat die Verfasserin den Schutz der Ausgaben alter Handschriften oder Urkunden untersucht. Untersucht wurden:

- wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273,
- Verlängerung der Schutzfrist des Urheberrechts an nachgelassenen Werken (§ 64 Absatz 2 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273 und
- Ausgaben nachgelassener Werke (§ 71 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273.

Die von der Verfasserin hierzu vertretenen Auffassungen und ihre Begründungen (I.) werden nachfolgenden ebenso dargestellt, wie die Ergebnisse der historischen Analysen, die die Grundlagen der eigenen Auffassungen der Verfasserin bilden (II.).

I. Eigene Auffassungen und Begründungen der eigenen Auffassungen

1. Eigene Auffassung und Begründung der eigenen Auffassung zu wissenschaftlichen Ausgaben (§ 70 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273)

1.1. Eigene Auffassung zu wissenschaftlichen Ausgaben (§ 70 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273)

Die Verfasserin ist der Auffassung, dass die wissenschaftlichen Ausgaben im Sinne von § 70 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273 nicht unter das Beispiel für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I 1273) fielen.

1.2. Begründung der eigenen Auffassung zu wissenschaftlichen Ausgaben (§ 70 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273)

Untersuchungsgegenstand des vorliegenden Aufsatzes ist das Beispiel für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I 1273). In diesem Kontext hat die Verfasserin den Schutz der wissenschaftlichen Ausgaben untersucht. Untersucht wurde jedoch ausschließlich der Schutz der wissenschaftlichen Ausgaben nach § 70 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273. Systematisch war § 70 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273 geregelt in dem zweiten Teil des Urheberrechtsgesetzes in der hier

maßgeblichen Fassung. Dieser enthielt die Regelungen über die verwandten Schutzrechte. Diese Regelung schloss einen Urheberrechtsschutz „wissenschaftlicher Ausgaben“ an sich nicht aus, da die Aufzählung der geschützten Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst in § 2 Absatz 1 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273 nur exemplarisch und nicht abschließend war und daher jedes Werk, das eine persönliche geistige Schöpfung (§ 2 Absatz 2 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273) darstellte, urheberrechtlich geschützt war. Derlei urheberrechtlich geschützte „wissenschaftliche Ausgaben“ wurden vorliegend hingegen nicht untersucht. Vorliegend ist vielmehr ausschließlich der Schutz der wissenschaftlichen Ausgaben nach § 70 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273 untersucht worden. Diese Regelung war bereits systematisch nicht im ersten Teil des Urheberrechtsgesetzes (in der hier maßgeblichen Fassung) über das Urheberrecht geregelt - anders als das Beispiel für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I 1273), sondern in dem zweiten Teil des Urheberrechtsgesetzes (in der hier maßgeblichen Fassung), der die Regelungen über die verwandten Schutzrechte enthielt. Folglich konnten nach Auffassung der Verfasserin die wissenschaftlichen Ausgaben im Sinne von § 70 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273 schon aus diesem Grund nicht unter das Beispiel für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I 1273) fallen.

Die Verfasserin hat sich aus folgenden Gründen trotzdem entschieden, zu untersuchen, ob der Schutz wissenschaftlicher Ausgaben im Sinne von § 70 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273 unter das Beispiel für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I 1273) fiel, und ihre Auffassung hierzu sowie deren Begründung in der gebotenen Kürze darzustellen:

Der Schutz wissenschaftlicher Ausgaben wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (RGBl. 1901, S. 227)²⁴ als Urheberrechtsschutz beantragt. Dieser Antrag hatte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des LUGs keinen Erfolg. Im Kontext mit dem Beispiel für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I 1273) war der Schutz wissenschaftlicher Ausgaben nach Auffassung der Verfasserin deshalb trotzdem zu untersuchen, weil das LUG auch den Schutz von Schriftwerken regelte.

Die systematische Auslegung und die historische Auslegung des jeweiligen Wortlauts ergaben dann: Der Schutz wissenschaftlicher Ausgaben wurde durch den Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes, Vorschlag des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht (veröffentlicht mit Begründung in GRUR 1939 S. 242 ff.)²⁵ aufgegriffen. Im Akademie-Entwurf war noch ein zweigeteilter Schutz wissenschaftlicher Ausgaben vorgesehen. Vorgesehen waren ein ausdrücklicher urheberrechtlicher Schutz

²⁴ Im Folgenden mit LUG abgekürzt.

²⁵ Im Folgenden, sofern nicht anderes bezeichnet, bezeichnet als Akademie-Entwurf.

wissenschaftlicher Ausgaben und ein verwandtes Schutzrecht für wissenschaftliche Ausgaben (damals noch als „Angrenzende Rechtsgebiete“ bezeichnet). Ob die wissenschaftliche Ausgabe urheberrechtlichen Schutz genießen sollte oder als verwandtes Schutzrecht geschützt sein sollte, sollte danach abgegrenzt werden, ob eine „eigenpersönliche Leistung“ vorliege. Ab dem Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums (veröffentlicht im Frühjahr 1954)²⁶ bis zur hier maßgeblichen Fassung des Urheberrechtsgesetzes war dann ein der Regelung des Akademie-Entwurfs entsprechender ausdrücklicher urheberrechtlicher Schutz wissenschaftlicher Ausgaben nicht mehr vorgesehen. Vorgesehen war jedoch jeweils der hier untersuchte Schutz wissenschaftlicher Ausgaben als verwandte Schutzrechte.

Die folgende Darstellung soll einen Überblick von dem beantragten urheberrechtlichen Schutz wissenschaftlicher Ausgaben im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum LUG bis zum hier in Rede stehenden Schutz wissenschaftlicher Ausgaben bieten, der im Falle des Fehlens einer persönlichen geistigen Schöpfung kein Urheberrechtsschutz war:

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum LUG wurde der Antrag gestellt, die wissenschaftlichen Ausgaben urheberrechtlich zu schützen. Dieser Antrag wurde auch damit begründet, dass bei ihnen geistige Arbeit geleistet werde. Dass wissenschaftliche Ausgaben geistige Arbeit seien, wurde von den Gegnern des Antrags jedoch bestritten. Der Antrag hatte keinen Erfolg. Aus Ausführungen an anderer Stelle des Gesetzentwurfs zum LUG ergibt sich, dass hier noch jeglicher Rechtsschutz wissenschaftlicher Ausgaben abgelehnt wurde, weil Erläuterungen, die der Urheber dem von ihm festgestellten Texte beifüge, gegen Abdruck gesichert seien. Die Entzifferung, Prüfung und Feststellung des Textes jedoch kein Grund sei, dem Herausgeber ein Urheberrecht an der Quelle selbst einzuräumen.

Der Akademie-Entwurf sah sowohl einen ausdrücklichen urheberrechtlichen Schutz wissenschaftlicher Ausgaben als auch ein verwandtes Schutzrecht für wissenschaftliche Ausgaben vor. Zweck des verwandten Schutzrechts für wissenschaftliche Ausgaben sollte sein, Werken zugutezukommen, die der Erhaltung von Kulturgut dienen, das ohne Neuherausgabe der Allgemeinheit verloren gehen könnte.

Hieran knüpften der Referentenentwurf, der Ministerialentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums vom Sommer 1959²⁷ und der Gesetzentwurf zum Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965²⁸ jedoch nicht an. Vielmehr knüpften diese an den Antrag, wissenschaftliche Ausgaben zu schützen, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum LUG an. Zwar sollte nach diesen ein urheberrechtlicher Schutz wissenschaftlicher Ausgaben nur gegeben sein, soweit wissenschaftliche Ausgaben persönliche geistige Schöpfungen seien, also der Verfasser Lücken des Textes durch eigene Schöpfungen ausfülle oder den Text durch Anmerkungen erläutere, seine Individualität also in das Werk einfließe. Daneben wurde von diesen ein Schutz wissenschaftlicher Ausgaben, die keine persönlichen geistigen Schöpfungen sind, jedoch ebenfalls anerkannt. Dieser Schutz wurde nicht als Urheberrechtsschutz, sondern als verwandtes Schutzrecht ausgestaltet. Nunmehr war also

²⁶ Im Folgenden, sofern nicht anderes bezeichnet, bezeichnet als Referentenentwurf.

²⁷ Im Folgenden, sofern nicht anders bezeichnet, als Ministerialentwurf bezeichnet.

²⁸ Im Folgenden, sofern nicht anders bezeichnet, als Urheberrechtsgesetz bezeichnet.

auch für den Fall, dass eine wissenschaftliche Ausgabe mangels persönlicher geistiger Schöpfung keinen Urheberrechtsschutz genoss, ihr Schutz durch ein verwandtes Schutzrecht unter den gesetzlichen Voraussetzungen vorgesehen.

2. Verlängerung der Schutzfrist des Urheberrechts an nachgelassenen Werken

2.1. Eigene Auffassung zur Verlängerung der Schutzfrist des Urheberrechts an nachgelassenen Werken

Nach Auffassung der Verfasserin ist die Regelung über die Verlängerung der Schutzfrist des Urheberrechts an nachgelassenen Werken gemäß § 64 Absatz 2 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273 nicht von Relevanz für die Untersuchung des Beispiels für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I 1273).

2.2. Begründung der eigenen Auffassung zur Verlängerung der Schutzfrist des Urheberrechts an nachgelassenen Werken

Diese Auffassung begründet sich damit, dass nicht ausschließlich urheberrechtlich geschützte Sprachwerke unter die Regelung über die Verlängerung der Schutzfrist des Urheberrechts an nachgelassenen Werken gemäß § 64 Absatz 2 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273 fielen.

Untersuchungsgegenstand des vorliegenden Aufsatzes ist das Beispiel für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I 1273). In diesem Kontext hat die Verfasserin die Verlängerung der Schutzfrist des Urheberrechts an nachgelassenen Werken gemäß § 64 Absatz 2 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273 untersucht. Diese Regelung war systematisch im ersten Teil des Urheberrechtsgesetzes (in der hier maßgeblichen Fassung) über das Urheberrecht und hier im siebenten Abschnitt über die Dauer des Urheberrechts im § 64 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273 mit der amtlichen Überschrift „Allgemeines“ geregelt. Aus dieser systematischen Stellung und dem Wortlaut des § 64 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273 ergibt sich, dass in dieser Regelung die allgemeinen Regelungen über das Erlöschen des Urheberrechts geregelt waren. Diese Regelungen regelten nicht speziell das Erlöschen des Urheberrechts an Sprachwerken. Vielmehr regelten sie den Grundsatz des Erlöschens des Urheberrechts für alle Werke. Für die Untersuchung des Beispiels für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I 1273) ergibt sich aus allem dem, dass Erkenntnisse speziell über das Beispiel für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I 1273) aus der Regelung über die Verlängerung der Schutzfrist des Urheberrechts an nachgelassenen Werken gemäß § 64 Absatz 2 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273 nicht gewonnen werden können. Daher ist die Regelung über die Verlängerung der Schutzfrist des Urheberrechts an nachgelassenen Werken gemäß § 64 Absatz 2 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273 nach Auffassung der Verfasserin nicht von Relevanz für die Untersuchung des Beispiels für geschützte Werke der Literatur,

Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I 1273).

Trotzdem soll hier in der gebotenen Kürze auf die Verlängerung der Schutzfrist des Urheberrechts an nachgelassenen Werken gemäß § 64 Absatz 2 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273 eingegangen werden. Denn eine entsprechende Regelung war zunächst im LUG geregelt und das LUG regelte unter anderem den Urheberrechtsschutz der Schriftwerke. Zur Verlängerung der Schutzfrist des Urheberrechts an nachgelassenen Werken ist das Folgende darzustellen:

§. 29. LUG stellte erstmals den Grundsatz auf, dass ein Werk, erst gemeinfrei wird, wenn es veröffentlicht und seit der Veröffentlichung eine eigene Frist von zehn Jahren abgelaufen ist. Im Rahmen der Reformarbeiten zum Urheberrechtsgesetz wurde diese Regelung kritisiert. Der Akademie-Entwurf wollte keine Verlängerung der Schutzfrist des Urheberrechts an nachgelassenen Werken, wie ihn §. 29. LUG vorsah, mehr gewähren. Sondern schlug vielmehr ein verwandtes Schutzrecht für die Herausgeber nachgelassener Werke vor. Der Entwurf des Urheberrechtsgesetzes griff beide Vorstellungen auf und regelte sie als zwei verschiedene Regelungen, die folgendermaßen abzugrenzen seien:

„1. Veröffentlicht der Rechtsnachfolger des Urhebers das Werk noch kurz vor Ablauf der 50jährigen Schutzfrist, so soll der Schutz nicht auf die kurze Zeit bis zum Ablauf der 50 Jahre beschränkt, sondern wie im geltenden Recht noch für volle 10 Jahre nach der Veröffentlichung gewährt werden, damit der Rechtsnachfolger die durch die Herausgabe entstandenen Kosten durch die alleinige Verwertung des Werkes während 10 Jahren ausgleichen kann. Das ist in § 67 Abs. 2 bestimmt.

2. Wird das Werk jedoch erst *nach* Ablauf der Frist von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers erstmals veröffentlicht, so soll das Schutzrecht nicht mehr dem Rechtsnachfolger des Urhebers zustehen, vielmehr soll derjenige, der das Werk zuerst im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinen läßt, nach § 81 für 10 Jahre ein besonderes Leistungsschutzrecht erhalten. Insoweit wird auf die Begründung zu § 81 Bezug genommen.“²⁹

Die hier genannte Frist sollte der Schutzfrist urheberrechtlich nach dem Urheberrechtsgesetz geschützter Werke entsprechen. Diese Schutzfrist wurde später jedoch verlängert. Auch die angegebenen Paragraphenhausnummern haben sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum Urheberrechtsgesetz verschoben.

3. Verwandtes Schutzrecht für Ausgaben nachgelassener Werke

3.1. Eigene Auffassung zu verwandtem Schutzrecht für Ausgaben nachgelassener Werke

Die Verfasserin ist der Auffassung, dass das verwandte Schutzrecht für Ausgaben nachgelassener Werk nach § 71 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273 nicht unter das Beispiel für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I 1273) fiel.

²⁹ BT-Drs. IV/270, S. 79.

3.2. Begründung der eigenen Auffassung zu dem verwandten Schutzrecht für Ausgaben nachgelassener Werke

Untersuchungsgegenstand des vorliegenden Aufsatzes ist das Beispiel für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I 1273). In diesem Kontext hat die Verfasserin das verwandte Schutzrecht für Ausgaben nachgelassener Werke (z. B. alte Märchen, Volkslieder oder Volkstänze, alte Schriften oder Kompositionen) nach § 71 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273 untersucht. Systematisch war § 71 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273 geregelt in dem zweiten Teil des Urheberrechtsgesetzes in der hier maßgeblichen Fassung. Dieser enthielt die Regelungen über die verwandten Schutzrechte. Diese Regelung war also bereits systematisch nicht im ersten Teil des Urheberrechtsgesetzes (in der hier maßgeblichen Fassung) über das Urheberrecht geregelt - anders als das Beispiel für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I 1273) -, sondern in dem zweiten Teil des Urheberrechtsgesetzes (in der hier maßgeblichen Fassung), der die Regelungen über die verwandten Schutzrechte enthielt. Folglich konnte nach Auffassung der Verfasserin das verwandte Schutzrecht für Ausgaben nachgelassener Werke nach § 71 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273 schon aus diesem Grund nicht unter das Beispiel für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I 1273) fallen.

Anders als bei den „wissenschaftlichen Ausgaben“ war ein Urheberrechtsschutz für Ausgaben nachgelassener Werke, die nach § 71 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273 geschützt waren, nicht denkbar. Denn unter das verwandte Schutzrecht für nachgelassene Werke nach § 71 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273 fielen ausschließlich Ausgaben nicht erschienener Werke, für die kein Urheberrechtsschutz bestand. Hierauf soll weiter unten noch kurz eingegangen werden.

Obwohl nach Auffassung der Verfasserin das verwandte Schutzrecht für Ausgaben nachgelassener Werke nach § 71 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273 nicht unter das Beispiel für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I 1273) fallen konnte, soll trotzdem in der gebotenen Kürze hierauf eingegangen werden, um Folgendes darzustellen:

- a) Abgrenzung: Verwandtes Schutzrecht für Ausgaben nachgelassener Werke (§ 71 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273) und Verlängerung der Schutzfrist des Urheberrechts an nachgelassenen Werken (§ 64 Absatz 2 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273);
 - b) Abgrenzung: Verwandtes Schutzrecht für Ausgaben nachgelassener Werke (§ 71 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273) und wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273);
 - c) Nicht erschienene Werke, für die kein Urheberrechtsschutz besteht.
- a) Abgrenzung: Verwandtes Schutzrecht für Ausgaben nachgelassener Werke (§ 71 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273) und Verlängerung der Schutzfrist des Urheberrechts an nachgelassenen Werken (§ 64 Absatz 2 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273)**

Die Abgrenzung des verwandten Schutzrechts für Ausgaben nachgelassener Werke (§ 71 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273) und der Verlängerung der Schutzfrist des Urheberrechts an nachgelassenen Werken (§ 64 Absatz 2 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273) erfolgte anhand der bereits unter den Ausführungen zur Verlängerung der Schutzfrist des Urheberrechts an nachgelassenen Werken gemäß § 64 Absatz 2 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273 dargestellten Abgrenzungsmerkmale. Hierauf wird verwiesen; zur Erinnerung soll lediglich folgendes Zitat wiederholt werden:

„2. Wird das Werk jedoch erst *nach* Ablauf der Frist von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers erstmals veröffentlicht, so soll das Schutzrecht nicht mehr dem Rechtsnachfolger des Urhebers zustehen, vielmehr soll derjenige, der das Werk zuerst im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinen läßt, nach § 81 für 10 Jahre ein besonderes Leistungsschutzrecht erhalten. Insoweit wird auf die Begründung zu § 81 Bezug genommen.“³⁰

Die hier genannte Frist (50 Jahre) sollte der Schutzfrist urheberrechtlich nach dem Urheberrechtsgesetz geschützter Werke entsprechen. Diese Schutzfrist wurde später jedoch verlängert. Auch die angegebene Paragraphenhausnummer hat sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum Urheberrechtsgesetz verschoben.

b) Abgrenzung: Verwandtes Schutzrecht für Ausgaben nachgelassener Werke (§ 71 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273) und wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273)

Das verwandte Schutzrecht für Ausgaben nachgelassener Werke (§ 71 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273) kann abzugrenzen sein von dem verwandten Schutzrecht an wissenschaftlichen Ausgaben (§ 70 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273). Die Abgrenzung erfolgte anhand des Erfordernisses einer wissenschaftlichen Leistung. Das verwandte Schutzrecht für Ausgaben nachgelassener Werke (§ 71 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273) setzte keine wissenschaftliche Leistung voraus. Das verwandte Schutzrecht an wissenschaftlichen Ausgaben (§ 70 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273) jedoch schon. Das verwandte Schutzrecht für Ausgaben nachgelassener Werke (§ 71 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273) knüpfte vielmehr allein an die Tatsache an, dass „jemand ein bisher unbekanntes oder nur durch mündliche Überlieferung bekanntes Werk nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist der Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich macht.“³¹

c) Nicht erschienene Werke, für die kein Urheberrechtsschutz besteht

Das verwandte Schutzrecht für Ausgaben nachgelassener Werke (§ 71 UrhG idF BGBl. (1965) I 1273) schützte Ausgaben nicht erschienener Werke, für die kein Urheberrechtsschutz bestand. Es schützte nicht nur Ausgaben nicht erschienener Werke, deren Urheberrechtsschutz bereits abgelaufen war, sondern auch Ausgaben nicht erschienener Werke, für die im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes niemals Urheberrechtsschutz bestand. Im letztgenannten Fall musste der Urheber des herausgegebenen Werkes jedoch länger als 70 Jahre tot sein. Diese Frist entsprach der Schutzfrist urheberrechtlich nach dem

³⁰ BT-Drs. IV/270, S. 79.

³¹ BT-Drs. IV/270, S. 87.

Urheberrechtsgesetz geschützter Werke. Ein verwandtes Schutzrecht für die Herausgabe des Werkes eines zeitgenössischen ausländischen Urhebers, das mangels gegenseitiger internationaler Abkommen in Deutschland nicht geschützt ist, gewährte diese Regelung hingegen nicht.

II. Ergebnisse der historischen Analysen, die die Grundlagen der eignen Auffassung bilden

Nachfolgend werden die Ergebnisse der historischen Analysen, die die Grundlagen der eignen Auffassung bilden, dargestellt. Die Darstellung erfolgt gegliedert nach folgenden Untersuchungsgegenständen:

1. Wissenschaftliche Ausgaben;
2. Verlängerung der Schutzfrist des Urheberrechts an nachgelassenen Werken;
3. Verwandtes Schutzrecht für Ausgaben nachgelassener Werke.

1. Wissenschaftliche Ausgaben

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901, RGBl 1901, S. 227

a. Aus dem Bericht der XI. Kommission ergibt sich, dass mittels eines Antrages der sogenannte Schutz der ersten Ausgabe („editio princeps“) verfolgt wurde. In dem Bericht der XI. Kommission hieß es:

„§. 1.

Personen, denen der Schutz des Gesetzes zu Theil werden soll.

Zu diesem Paragraphen lagen zwei Anträge vor.

[...].

2. Ein anderer Antrag erstrebt, der sogenannten editio princeps einen wenn schon zeitlich und materiell beschränkten Schutz zu gewähren.

Im Anschluß an den Wortlaut des Artikel 11 des bayerischen Gesetzes vom 25. Juni 1865 ging er zunächst dahin, unter 4 eine Bestimmung anzuschließen des Inhalts:

die Herausgeber bisher nicht gedruckter Schriften, deren Urheber bereits gestorben sind, und die an sich gegen Nachdruck nicht geschützt sind, mögen sie literarische Erzeugnisse sein oder nicht. Von derartigen Schriften ist jedoch Dritten ein freierer Gebrauch als bei anderen durch dieses Gesetz geschützten Werken gestattet, soweit er durch das Bedürfnis oder die Sitte des literarischen Verkehrs gerechtfertigt ist.

Mit Rücksicht auf die Struktur des Entwurfs änderte aber der Antragsteller seinen Antrag dahin ab:

1. dem gewünschten Zusatz zu §. 1 die Fassung zu geben:

die Herausgeber bisher nicht gedruckter Schriften, deren Urheber gestorben ist und die auf Grund dieses Gesetzes an sich gegen Nachdruck nicht geschützt sind,

und

2. die Einschränkung des Schutzes als Zusatz zu §. 19 unter 4 dahin auszusprechen:

wenn von den in §.1 unter 4 bezeichneten Schriften ein solcher Gebrauch gemacht wird, der durch das Bedürfniß oder die Sitte des literarischen Verkehrs gerechtfertigt ist.

Zur Begründung dieses Antrags wurde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt.

Die erste Herausgabe alter, noch nicht gedruckter Handschriften, Inschriften erfordere häufig große geistige Arbeit, Sorgfalt, Genauigkeit und Gelehrsamkeit. Ueberdies seien solche ersten Veröffentlichungen wegen der dazu verwendeten werthvollen Typen sehr kostspielig. Nicht stichhaltig sei der Einwand, daß der gewünschte Schutz dem Interesse der Wissenschaft an uneingeschränkter Verwerthung solcher ersten Herausgaben widerstreite. Der erbetene Schutz schließe nicht aus die Benutzung derselben Quelle, er richte sich nur gegen den Nachdruck der ersten gedruckten Ausgabe. Die Gelehrten würden deshalb keineswegs gehindert, etwa bessere Ausgaben zu veranstalten. Auch solle durch den vorgeschlagenen Zusatz zu §. 19 eine möglichst weitgehende Benutzung der Ausgabe freigegeben werden. Ein in Aussicht genommener Zusatz zu §. 29 solle auch die Schutzfrist auf zehn Jahre beschränken. Dem Interesse der Wissenschaft widerstreite vielmehr die Schutzlosigkeit. Denn sie würde nicht gerade dazu ermuntern, Arbeit und Kosten für solche Herausgaben aufzuwenden, wenn Andere ungestraft die Früchte davon ziehen könnten. Endlich sei auch der Einwand, der Schutz solcher Ausgaben gehöre nicht in das Urheberrecht, im Grunde nicht zutreffend. Das Gesetz wolle deshalb dem Urheber Schutz gewähren, damit er den Lohn für seine geistige Arbeit ungeschmälert erhalte. Auch bei dieser Herausgabe werde geistige Arbeit geleistet, sie verdiene den gleichen Schutz. In dem österreichischen Urheberrechtsgesetz würden diese editiones principes nicht geschützt. In dem Mangel dieses Schutzes sehe aber der früher in Oesterreich thätige Gelehrte Ludwig Mitteis („Zur Kenntniß des literarisch-artistischen Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetz“, Stuttgart 1898 S. 39 Anm. 1) einen Mangel. Geschützt aber würde nach dem österreichischen Gesetz die Herausgabe von Briefen „Briefsammlungen“. (§. 4,₁).

Diesen Ausführungen gegenüber wurde von einem Vertreter der Regierung geltend gemacht, daß für den erbetenen Schutz kein Bedürfniß bestehe und zwar dann um so weniger, wenn, wie der Antragsteller wolle, die weitere Benutzung derselben Quelle erlaubt bleiben soll.

Würde aber diese nicht freigegeben, dann werde durch den Schutz der editio princeps der Wissenschaft eine Beschränkung auferlegt, die nicht wünschenswerth sei. Ueberdies sei es bedenklich, den Zufall darüber entscheiden zu lassen, wem der Schutz zu Theil werden soll. Denn häufig verdanke der Gelehrte nur dem Zufall, daß gerade er und nicht ein Anderer die alte Handschrift gefunden habe. Dieser Schutz lasse sich auch nicht recht in das Urheberrecht einreihen, da die erste Herausgabe nicht eigentlich als geistige Arbeit angesehen werden könne.

Auch verschiedene Mitglieder der Kommission sprachen sich gegen den Antrag aus. Er wurde darauf für die erste Lesung zurückgezogen. Er wurde in der zweiten Lesung nicht von Neuem gestellt.

Bei der Abstimmung wurde §. 1 in der Fassung des Entwurfs angenommen.“³²

³² Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichtags-Drs. 214, S. 2 ff.

b. Weitere Ausführungen zu wissenschaftlichen Ausgaben in dem Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901, RGBl 1901, S. 227

Im Entwurf des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst finden sich zu §. 29. folgende weitere Ausführungen, die im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Ausgaben stehen:

„Soweit sich der Schutz älterer Werke nicht an das Recht eines Urhebers anknüpfen läßt, hat er keine Berechtigung. Der Entwurf erstreckt deshalb die von ihm vorgesehene Neuerung weder auf Schriften, die schon in früherer Zeit veröffentlicht waren, demnächst aber verloren gegangen sind und erst später wieder aufgefunden werden, noch auf alte Urkunden, auf Inschriften und ähnliche Gegenstände. Die hierher gehörigen Stücke, an denen ein Urheberrecht von Anfang an nicht bestand, unterliegen der freien Verwerthung seitens der Wissenschaft. Erläuterungen, die der Herausgeber dem von ihm festgestellten Texte beifügt, sind als solche gegen Abdruck gesichert. Die Thätigkeit der Entzifferung, Prüfung und Feststellung des Textes aber bietet keinen Grund, dem Herausgeber ein ausschließliches Recht an dem Texte selbst beizulegen. Auch die Erfahrung spricht nicht dafür, daß die Veröffentlichung von Schriften der bezeichneten Art aus Besorgniß vor Wettbewerb unterbleibt. Wohl aber liegt die Gefahr nahe, daß der Schutz des ersten Herausgebers die Interessen der Wissenschaft beeinträchtigt, indem er die beteiligten Kreise dazu nöthigen kann, sich für bestimmte Zeit mit einer mangelhaften Ausgabe zu begnügen.“³³

Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes, Vorschlag des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht (veröffentlicht mit Begründung in GRUR 1939 S. 242 ff.)

a. § 1 Absatz 4

Darzustellen ist hier § 1 Absatz 4 des Akademie-Entwurfs. Dazu soll § 1 des Akademie-Entwurfs dargestellt werden. Dieser lautete:

„§ 1.

Geschützte Werke.

(1) Werke, die Schöpfungen eigenpersönlicher Prägung auf den Gebieten der Literatur und der Kunst sind, werden durch dieses Gesetz geschützt.

(2) Hierzu gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Reden und Schriftwerke;
2. Tonkunstwerke;
3. Werke der bildenden Künste und Entwürfe dazu, darunter auch Werke der Baukunst und des Kunstgewerbes;
4. Filmwerke;

³³ Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901, Nr. 97, S. 34 f.

5. Tanzkunstwerke;
6. Zeichnungen, Pläne, Karten, plastische Darstellungen, Skizzen oder sonstige Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art.

(3) Den Schutz genießt das Werk als Ganzes und in seinen Teilen.

(4) Den Schutz genießen auch Ausgaben fremder Werke, die das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit und einer eigenpersönlichen Leistung darstellen.“³⁴

b. § 53 b

Ferner ist hier § 53 b des Akademie-Entwurfs darzustellen. Dieser lautete:

„1 a. Schutz der Editionen.

§ 53 b.

(1) [...].

(2) Den gleichen Schutz genießen die Herausgeber fremder Werke im Sinne des § 1 Abs. 4 sowie die Bearbeiter fremder Werke, sofern eine eigenpersönliche Leistung nicht vorliegt, für ihre Ausgaben oder Bearbeitungen.

(3) [...].

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 gewährten Rechte sind unter Lebenden und von Todes wegen übertragbar.“³⁵

Hierzu hieß es in dem Bericht über die Beratungen und Vorschläge des Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht für die Neugestaltung des deutschen Urheberrechtsgesetzes:

„12. Schutzbestimmungen auf angrenzenden Rechtsgebieten.

Auch in der Gestaltung der Schutzbestimmungen auf angrenzenden Rechtsgebieten konnte der Ausschuß im wesentlichen die Vorschläge des amtlichen Entwurfes beibehalten[...] Im einzelnen ist, nachdem der Schutz von Werken allgemeiner Bedeutung bereits oben unter Ziffer 5 erörtert ist, noch folgendes zu bemerken:

a) Im § 53 b hat der Ausschuß einen 10jährigen Schutz für die Herausgeber nachgelassener Werke, sowie für die Herausgeber fremder Werke im Sinne des § 1 Abs. 4 und die Bearbeiter fremder Werke, sofern eine eigenpersönliche Leistung nicht vorliegt, vorgesehen.

[...].

³⁴ Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes – Akademie-Entwurf – GRUR 1939, S. 242.

³⁵ Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes – Akademie-Entwurf – GRUR 1939, S. 250.

Die Bestimmung über den 10jährigen Schutz der Herausgeber [...] fremder Werke soll in erster Linie wissenschaftlichen Editionen, bei denen die eigenpersönliche Leistung zweifelhaft ist, sowie auch Sammlungen von Volksliedern und dgl. zugute kommen, also Werken, die der Erhaltung von Kulturgut dienen, das ohne Neuherausgabe [...] der Allgemeinheit verlorengehen könnte. Es ist selbstverständlich, daß durch diese Bestimmung ein etwaiger weitergehender Schutz, der sich aus den Bestimmungen in § 1 Abs. 4 [...] ergibt, nicht ausgeschlossen wird.

[...].³⁶

Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums, veröffentlicht im Frühjahr 1954

a. Einleitung

Darzustellen sind zunächst Auszüge aus der Einleitung der Begründung zu dem Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes.

„A. Einleitung

[...].

II. Gründe für die Neugestaltung des Urheberrechts

[...].

3. Die Entwicklung der verwandten Schutzrechte

[...]. Es erscheint notwendig, gesetzgeberisch alle schutzwürdigen Leistungen zu erfassen, die im Zusammenhang mit schöpferischen Werken erbracht werden, und den ihnen zu gewährenden Schutz rechtssystematisch gegenüber dem echten Urheberrechtsschutz abzugrenzen. [...]. Da alle diese Rechte in einem nahen Zusammenhang mit urheberrechtlich geschützten Werken stehen, erscheint es angezeigt, sie im Urheberrechtsgesetz zu regeln.

[...].

IV. Grundgedanken des Entwurfs

1. Allgemeines

[...].

c) Unterschiedliche Ausgestaltung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte

Der weitgehende Schutz, der dem Urheber durch den Entwurf gewährt wird, findet seinen Grund darin, daß der Urheber mit seinem Werk eine persönliche geistige Schöpfung vollbracht hat. Dies trifft für diejenigen, denen der Entwurf verwandte Schutzrechte gewährt, nicht zu. Sie haben keine Schöpfungen, sondern andere schutzwürdige Leistungen

³⁶ Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes – Akademie-Entwurf – GRUR 1939, S. 266 f.

vollbracht, die teils auf wissenschaftlichem Gebiet (z. B. Herausgeber fremder Werke und Texte), [...] liegen. [...].

2. Die wesentlichen vom geltenden Recht abweichenden Bestimmungen
[...].

c) Die neuen verwandten Schutzrechte

aa) Schutz der Ausgaben alter Handschriften oder Urkunden, die das Ergebnis wissenschaftlich nachschaffender Tätigkeit darstellt (§ 66);
[...].³⁷

b. § 66

Ferner ist § 66 des Referentenentwurfs darzustellen. § 66 des Referentenentwurfs lautete:

„Zweiter Teil: Verwandte Schutzrechte

Erster Abschnitt

Schutz bestimmter Ausgaben

§ 66

Ausgaben fremder Werke und Texte

(1) Ausgaben fremder Werke und Texte, die das Ergebnis wissenschaftlich nachschaffender Tätigkeit darstellen, werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Ersten Teils geschützt.

(2) Das Recht steht dem Verfasser der Ausgabe zu. Es erlischt fünfundzwanzig Jahre nach der Veröffentlichung der Ausgabe; es erlischt jedoch fünfundzwanzig Jahre nach der Herstellung, wenn die Ausgabe innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist. Die Frist ist nach § 65 zu berechnen.³⁸

In der Begründung hieß es hierzu:

„Zu § 66

Ausgaben fremder Werke und Texte

Schon bei der Beratung des LUG ist der Antrag gestellt worden, die Herausgabe alter, noch nicht gedruckter Handschriften, Inschriften u. dergl. (editio princeps) mit einem besonderen Schutz zu versehen. Zur Begründung ist geltend gemacht worden, daß diese Herausgabe häufig erhebliche geistige Arbeit sowie große Sorgfalt und Genauigkeit erfordere. Es widerstreite dem Interesse der Wissenschaft, wenn diese Ausgaben schutzlos wären und jeder zum Nachdruck berechtigt wäre. Es werde niemandem einfallen, hierfür Arbeit und Kosten aufzuwenden, wenn andere den Nutzen daraus ziehen könnten. Der Schutz solcher Ausgaben ist jedoch nicht in das LUG aufgenommen worden. Zur Zeit genießen die Ausgaben daher nur dann Schutz, wenn sie persönliche geistige Schöpfungen darstellen. Dies ist aber

³⁷ Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 55 ff.

³⁸ Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 29.

nur insoweit der Fall, als der Verfasser irgendwelche Lücken des fremden Textes durch eigene Schöpfungen ausfüllt. Außerdem sind selbstverständlich auch die von ihm verfaßten Anmerkungen urheberrechtlich geschützt.

Im Laufe der Jahre haben sich aber die Stimmen gemehrt, die für einen Schutz von Ausgaben eintreten, die keine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Der Entwurf erkennt das Bedürfnis an, solche hochwertigen geistigen Leistungen unter Schutz zu stellen; er bestimmt daher in § 66 **Abs. 1**, daß Ausgaben fremder Werke und Texte, die das Ergebnis wissenschaftlich nachschaffender Tätigkeit darstellen, in entsprechender Anwendung der urheberrechtlichen Vorschriften geschützt werden. Der Ausdruck »Texte« ist gewählt, weil sich die Ausgaben auch auf Schriften beziehen können, die keine Werke im Sinne des § 1 Abs. 1 darstellen, z. B. alte römische Kaufverträge u. dergl. Der hierdurch gewährte Schutz schließt nicht die Verwertung der von dem Verfasser benutzten Quelle aus, er richtet sich nur gegen die Verwertung der Ausgabe.

Absatz 2 bestimmt, daß das Leistungsschutzrecht dem Verfasser der Ausgabe zusteht. Es soll nach Absatz 2 Satz 2 25 Jahre nach der Veröffentlichung der Ausgabe erlöschen. Diese Frist dürfte dem Verfasser genügend Zeit zur Verwertung seiner Ausgabe geben. Um auch für den Fall, daß die Ausgabe nicht veröffentlicht wird, den Ablauf der Schutzfrist sicherzustellen, ist vorgesehen, daß der Schutz in diesem Falle bereits mit Ablauf von 25 Jahren nach der Herstellung der Ausgabe erlischt.³⁹

Ministerialentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums vom Sommer 1959

a. Vorwort und Einleitung

Darzustellen sind zunächst Auszüge aus dem Vorwort und der Einleitung des Ministerialentwurfs.

aa. Vorwort

„VORWORT

[...]. Die aus den Referentenentwürfen unverändert übernommenen Bestimmungen sind nur kurz erläutert. Hierdurch sollen Wiederholungen vermieden und die strittigen Punkte deutlicher hervorgehoben werden. Für eine eingehende Prüfung der neuen Entwürfe wird es dabei freilich erforderlich sein, auch die Begründung zu den Referentenentwürfen heranzuziehen. [...].“⁴⁰

bb. Einleitung

„Erläuternde Bemerkungen zu dem Ministerialentwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

A. Einleitung

³⁹ Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 183 f.

⁴⁰ Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, Bundesminister der Justiz; Verlag Bundesanzeiger, Köln 1959; S. VII f.

I. Gründe für die Reform und Gang der Reformarbeiten

[...].

5. Verwandte Schutzrechte

Neu ist der für wissenschaftliche Ausgaben fremder Werke und Texte vorgesehene Schutz [...]. Die Regelung der verwandten Schutzrechte folgt im wesentlichen den Vorschlägen des Referentenentwurfs, jedoch enthält der vorliegende Entwurf im einzelnen manche Abweichung, besonders bei den Rechten der ausübenden Künstler.

a) Schutz der Ausgaben fremder Werke und Texte (§ 75)

Abweichend vom geltenden Recht sieht der Entwurf für bestimmte wissenschaftliche Ausgaben fremder Werke und Texte, wie z. B. alter Handschriften, Inschriften und dergl. (editio princeps) einen besonderen Schutz vor, dessen Dauer auf 25 Jahre bemessen ist. Der Entwurf schließt damit eine schon seit langem als unbefriedigend empfundene Lücke der geltenden Gesetze.

[...].⁴¹

b. § 75

Ferner ist § 75 des Ministerialentwurfs darzustellen. § 75 des Ministerialentwurfs lautete:

„§ 75

Ausgaben fremder Werke und Texte

(1) Ausgaben fremder Werke und Texte, die das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen, werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Ersten Teils geschützt.

(2) Das Recht steht dem Verfasser der Ausgabe zu. Es erlischt fünfundzwanzig Jahre nach der Veröffentlichung der Ausgabe; jedoch bereits fünfundzwanzig Jahre nach der Herstellung, wenn die Ausgabe innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist. Die Frist ist nach § 68 zu berechnen.⁴²

In der Begründung hieß es hierzu:

„Zu § 75 (§ 66 RE)

Ausgaben fremder Werke und Texte

Nach geltendem Recht genießen wissenschaftliche Ausgaben fremder Werke und Texte wie z. B. alter, noch nicht gedruckter Handschriften, Inschriften und dergleichen (editio princeps) nur Schutz, soweit sie persönliche geistige Schöpfungen sind, der Verfasser also Lücken des Textes durch eigene Schöpfungen ausfüllt oder den Text durch Anmerkungen erläutert. Es besteht jedoch ein anzuerkennendes Bedürfnis, auch die Herausgabe des Textes als solche

⁴¹ Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, Bundesminister der Justiz; Verlag Bundesanzeiger, Köln 1959; S. 21 ff.

⁴² Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, S. 12.

zu schützen, die zwar keine schöpferische Leistung darstellt, aber häufig bedeutende wissenschaftliche Arbeit und die Aufwendung hoher Kosten erfordert. § 66 des Referentenentwurfs gewährt deshalb den Verfassern solcher Ausgaben unabhängig von einem etwa bestehenden Urheberrechtsschutz ein besonderes Leistungsschutzrecht, dessen Dauer auf 25 Jahre bemessen wurde.

Diese Regelung trägt einer bereits seit den Beratungen zum LUG erhobenen Forderung Rechnung und hat im wesentlichen Zustimmung gefunden. Sie wird daher mit einigen lediglich sprachlichen Änderungen in den vorliegenden Entwurf übernommen.⁴³

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965

a. Einleitung

Darzustellen sind zunächst Auszüge aus der Einleitung des Gesetzentwurfs über das Urheberrechtsgesetz.

„Begründung

A. Einleitung

II. Grundzüge des Entwurfs

[...].

7. Verwandte Schutzrechte

Unter den im *Zweiten Teil* des Entwurfs behandelten verwandten Schutzrechten versteht der Entwurf Rechte, die nicht wie das Urheberrecht die schöpferische Leistung schützen, sondern Leistungen anderer Art, die der schöpferischen Leistung des Urhebers ähnlich sind oder in Zusammenhang mit den Werken der Urheber erbracht werden. Einzelne dieser verwandten Schutzrechte sind – wenn auch zum Teil unvollkommen – bereits im geltenden Recht berücksichtigt, wie der Lichtbildschutz und der Schutz der ausübenden Künstler. Neu ist der für wissenschaftliche Ausgaben und Ausgaben nachgelassener Werke vorgesehene Schutz sowie der Schutz der Tonträgerhersteller und der Sendeunternehmen.

a) Schutz der wissenschaftlichen Ausgaben (§ 80)

Abweichend vom geltenden Recht sieht der Entwurf für bestimmte wissenschaftliche Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke und Texte (z. B. alter Handschriften, Inschriften und dergl.) einen besonderen Schutz vor, dessen Dauer auf zehn Jahre bemessen ist. Der Entwurf schließt damit eine schon seit langem als unbefriedigend empfundene Lücke der geltenden Gesetze.

[...].⁴⁴

⁴³ Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, S. 66 f.

b. § 70

Ferner ist § 70 des Urheberrechtsgesetzes in der hier maßgeblichen Fassung darzustellen. In der Entwurfsfassung war § 70 noch in § 80 geregelt. Dieser lautete:

„§ 80

Wissenschaftliche Ausgaben

(1) Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Ersten Teils geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden.

(2) Das Recht steht dem Verfasser der Ausgabe zu.

(3) Das Recht erlischt zehn Jahre nach dem Erscheinen der Ausgabe, jedoch bereits zehn Jahre nach der Herstellung, wenn die Ausgabe innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist. Die Frist ist nach § 72 zu berechnen.“⁴⁵

Hierzu hieß es in der Begründung:

„Zu § 80 – Wissenschaftliche Ausgaben

Nach geltendem Recht genießen wissenschaftliche Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke und Texte, z. B. alter noch nicht gedruckter Handschriften, Inschriften und dergl., nur Schutz, soweit sie persönliche geistige Schöpfungen sind, der Verfasser also Lücken des Textes durch eigene Schöpfungen ausfüllt oder den Text durch Anmerkungen erläutert. Es besteht jedoch ein anzuerkennendes Bedürfnis, auch die Herausgabe des Textes als solche zu schützen, die zwar keine schöpferische Leistung darstellt, aber häufig bedeutende wissenschaftliche Arbeit und die Aufwendung hoher Kosten erfordert. In Erfüllung einer bereits seit den Beratungen zum LUG erhobenen Forderung schlägt der Entwurf daher vor, den Verfassern solcher Ausgaben unabhängig von einem etwa bestehenden Urheberrechtsschutz ein besonderes Leistungsschutzrecht zu gewähren, das in seinem Umfang, abgesehen von der Schutzdauer, dem Urheberrecht voll entsprechen soll.

Absatz 1 bestimmt als Voraussetzung für dieses Leistungsschutzrecht, daß die Ausgabe das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellt und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheidet. Durch das erste Erfordernis soll hervorgehoben werden, daß das bloße Auffinden eines alten Schriftstückes das Schutzrecht nicht begründet, vielmehr nur die wissenschaftlich fundierte Herstellung eines bisher unbekanntem Originaltextes. Das zweite Erfordernis dient der Rechtssicherheit: Stellt beispielsweise ein Musikwissenschaftler durch textkritische Untersuchung fest, daß die bisher unbekannte Originalfassung eines alten Musikstückes mit einer bekannten Ausgabe dieses Werkes vollständig oder doch im wesentlichen übereinstimmt, so würde ein dem

⁴⁴ BT-Drs. IV-270, S. 27.

⁴⁵ BT-Drs. IV/270, S. 16.

Musikwissenschaftler für seine Entdeckung gewährtes Schutzrecht an der Originalfassung in der Praxis nicht durchsetzbar sein, da bei öffentlichen Wiedergaben des Werkes kaum jemals mit Sicherheit festgestellt werden könnte, ob die Originalfassung oder die freie Ausgabe des Werkes benutzt worden ist. Es ist vorgeschlagen worden, im Hinblick auf diese vorwiegend bei öffentlichen Wiedergaben auftretenden Schwierigkeiten der praktischen Durchsetzung das Schutzrecht des § 80 auf das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht zu beschränken. Dadurch würde es jedoch für wissenschaftliche Ausgaben von Werken der Musik wertlos, weil bei diesen Werken, anders als bei Werken der Literatur, dem Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht neben dem Recht der öffentlichen Wiedergabe nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

Absatz 2 stellt klar, daß das Schutzrecht dem Verfasser der Ausgabe zusteht, also dem Musik- oder Literaturwissenschaftler selbst, nicht dem Verlag oder Institut, für das er tätig wird.

Absatz 3 sieht eine Schutzdauer von zehn Jahren vor. Es erscheint geboten, die Frist kürzer als die sonst für Leistungsschutzrechte in der Regel geltende Schutzfrist (25 Jahre) zu bemessen, da anderenfalls die wissenschaftliche Arbeit durch das neue Recht zu stark behindert werden könnte. Nach zehn Jahren muß die geschützte Ausgabe als Grundlage für neue wissenschaftliche Ausgaben ohne Einschränkung benutzt werden können. Die Anknüpfung der Schutzfrist an das Erscheinen, hilfsweise die Herstellung der Ausgabe, entspricht der in § 71 für Lichtbildwerke vorgesehenen Regelung.⁴⁶

In der Ausschussfassung blieb § 80 des Gesetzentwurfs unverändert.⁴⁷

Diese Regelung war in der im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung des Urheberrechtsgesetzes in § 70 geregelt. Dieser lautete:

„§ 70

Wissenschaftliche Ausgaben

(1) Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Ersten Teils geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden.

(2) Das Recht steht dem Verfasser der Ausgabe zu.

(3) Das Recht erlischt zehn Jahre nach dem Erscheinen der Ausgabe, jedoch bereits zehn Jahre nach der Herstellung, wenn die Ausgabe innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.⁴⁸

2. Verlängerung der Schutzfrist des Urheberrechts an nachgelassenen Werken

⁴⁶ BT-Drs. IV/270, S. 87.

⁴⁷ Vgl. BT-Drs. IV/3401, S. 29.

⁴⁸ BGBl (1965) I 1273.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901, RGBl 1901, S. 227

§. 29.

An dieser Stelle ist §. 29. LUG darzustellen. Im Entwurf des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst lautete §. 29.:

„§. 29.

Der Schutz des Urheberrechts endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre und außerdem seit der ersten Veröffentlichung des Werkes zehn Jahre abgelaufen sind. Ist die Veröffentlichung bis zum Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers nicht erfolgt, so wird vermuthet, daß das Urheberrecht dem Eigenthümer des Werkes zustehe.“⁴⁹

In der Begründung hieß es hierzu:

„§. 29.

[...].

Für einen besonderen Fall wird übrigens der Schutz durch den Entwurf wesentlich erweitert. Im Gegensatze zu den meisten ausländischen Gesetzen bringt das Gesetz vom 11. Juni 1870 auch bei Werken, die erst nach dem Tode des Verfassers veröffentlicht werden, durchweg die gewöhnliche, mit dem Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Tode endigende Schutzfrist zur Anwendung. In Folge dessen entbehrt ein Werk, das zum ersten Male herausgegeben wird, nachdem die Frist schon vollständig verstrichen ist, von vornherein jedes Schutzes gegen weiteren Abdruck. Dies hat sich wiederholt als Mißstand fühlbar gemacht. In der That liegt kein sachlicher Anlaß vor, einem Werk, das der Oeffentlichkeit noch gar nicht übergeben ist, den Urheberschutz einfach zu versagen. Es muß auf die Neigung zur Veröffentlichung älterer handschriftlicher Werke einen ungünstigen Einfluß üben, wenn dem Herausgeber nicht wenigstens für einen kurzen Zeitraum die ausschließliche Verbreitung gesichert ist. Der Entwurf stellt daher den Grundsatz auf, daß ein Werk, auch wenn schon dreißig Jahre seit dem Ableben des Verfassers verstrichen sind, nicht eher gemeinfrei wird, als bis es veröffentlicht und seit der Veröffentlichung eine eigene Frist von zehn Jahren abgelaufen ist. Die Schutzfrist für ein nachgelassenes Werk beträgt also entweder dreißig Jahre seit dem Tode des Verfassers oder zehn Jahre von der ersten Veröffentlichung an, je nachdem aus der einen oder der anderen Berechnung sich eine längere Dauer ergibt. Wenn nach Maßgabe dieser Vorschrift das Urheberrecht einem Werke gewahrt bleibt, das aus entfernter Zeit stammt, so kann im einzelnen Falle der Nachweis der Rechtsnachfolge auf große Schwierigkeiten stoßen. Der Entwurf läßt deshalb, sofern das Werk nicht binnen dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers veröffentlicht ist, zu Gunsten desjenigen, in dessen Eigenthume sich die Handschrift befindet, die Vermuthung Platz greifen, daß ihm auch das Urheberrecht zustehe. Diese Vermuthung kann selbstverständlich durch Thatsachen, welche das Gegentheil darthun, entkräftet werden.

Soweit sich der Schutz älterer Werke nicht an das Recht eines Urhebers anknüpfen läßt, hat er keine Berechtigung. Der Entwurf erstreckt deshalb die von ihm vorgesehene Neuerung weder auf Schriften, die schon in früherer Zeit veröffentlicht waren, demnächst aber verloren gegangen sind und erst später wieder aufgefunden werden, noch auf alte

⁴⁹ Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901, Nr. 97, S. 6.

Urkunden, auf Inschriften und ähnliche Gegenstände. Die hierher gehörigen Stücke, an denen ein Urheberrecht von Anfang an nicht bestand, unterliegen der freien Verwerthung seitens der Wissenschaft. Erläuterungen, die der Herausgeber dem von ihm festgestellten Texte beifügt, sind als solche gegen Abdruck gesichert. Die Thätigkeit der Entzifferung, Prüfung und Feststellung des Textes aber bietet keinen Grund, dem Herausgeber ein ausschließliches Recht an dem Texte selbst beizulegen. Auch die Erfahrung spricht nicht dafür, daß die Veröffentlichung von Schriften der bezeichneten Art aus Besorgniß vor Wettbewerb unterbleibt. Wohl aber liegt die Gefahr nahe, daß der Schutz des ersten Herausgebers die Interessen der Wissenschaft beeinträchtigt, indem er die beteiligten Kreise dazu nöthigen kann, sich für bestimmte Zeit mit einer mangelhaften Ausgabe zu begnügen.⁵⁰

Nach dem Bericht der XI. Kommission über diesen Gesetzentwurf sollte §. 29. unverändert bleiben.⁵¹

In dem Bericht hieß es zu §. 29.:

„Der erste Satz enthält insofern eine Erweiterung des Urheberrechtsschutzes, als Werke, die erst dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht werden, nicht wie bisher keinen Schutz genießen, sondern erst nach Ablauf von zehn Jahren seit der ersten Veröffentlichung gemeinfrei werden sollen.

Ein Mitglied der Kommission war der Meinung, daß auch diese Nachfrist noch zu kurz sei, da die Herausgabe nachgelassener (posthumer) Werke (z. B. von Memoiren) häufig bedeutende Kosten in Anspruch nehme, die zu decken unmöglich sei, wenn schon nach zehn Jahren das Werk gemeinfrei werde. Es wurde deshalb gewünscht, diese Frist auf zwanzig Jahre auszudehnen.

Von einem Vertreter der Regierung wurde dem Verlangen widersprochen mit dem Bemerkung, daß schon der Vorschlag des Entwurfs eine wesentliche Erweiterung des Schutzes bringe, auch von den gehörten Beteiligten die Frist für genügend bezeichnet worden sei.

Der Antrag wurde abgelehnt, §. 29 unverändert angenommen.

[...].“⁵²

Auch nach der Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst – Nr. 97 und 214 der Drucksachen – mit den Beschlüssen des Reichstags in **zweiter** Berathung sollte §. 29. unverändert bleiben.⁵³

§. 29. des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung⁵⁴ und in der im Reichsgesetzblatt verkündeten Fassung⁵⁵ lauteten:

„§. 29.

Der Schutz des Urheberrechts endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre und außerdem seit der ersten Veröffentlichung des Werkes zehn Jahre abgelaufen sind. Ist die

⁵⁰ Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901, Nr. 97, S. 34 f.

⁵¹ Vgl. Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901, No. 214, S. 95.

⁵² Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901, No. 214, S. 61.

⁵³ Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901, No. 259, S. 2.

⁵⁴ Vgl. Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901, Nr. 300, S. 6.

⁵⁵ Vgl. RGBI 1901, S. 227.

Veröffentlichung bis zum Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers nicht erfolgt, so wird vermuthet, daß das Urheberrecht dem Eigenthümer des Werkes zustehe.“

Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932

§ 52 Absatz 2

Es ist § 52 Absatz 2 des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932 – darzustellen. Dieser lautete:

„§ 52.

Werke mit dem wahren Namen des Urhebers.

[...].

(2) Bei nachgelassenen Werken endet das Urheberrecht, wenn sich aus Abs. 1 kein späterer Tag ergibt, zehn Jahre nach der Veröffentlichung.

[...].“⁵⁶

In der Begründung hieß es hierzu:

„Von dieser offen gelassenen Frage – 30 oder 50 Jahre – abgesehen, regelt der Entwurf sowohl die allgemeine Schutzdauer als auch die besonderen Fristen für nachgelassene Werke und für die Rechte von Miturhebern in Übereinstimmung mit den §§ 29, 30 LUG., §§ 25, 27 KUG.; [...].“⁵⁷

Ein deutsches Urheberrechtsgesetz – Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann

§ 42. Absatz 2

Darzustellen ist § 42. Absatz 2 des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht von Dr. Willy Hoffmann. Dieser lautete:

„§ 42. [...].

(2) Bei nachgelassenen Werken endet das Urheberrecht, sofern sich aus Abs. 1 kein späterer Tag ergibt, zehn Jahre nach der Veröffentlichung.

[...].“⁵⁸

In der Begründung hieß es hierzu:

⁵⁶ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium – Walter de Gruyter & Co., Berlin (1932), S. 17.

⁵⁷ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium – Walter de Gruyter & Co., Berlin (1932), S. 104.

⁵⁸ Ein deutsches Urheberrechtsgesetz - Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann, Verlag Franz Vahlen, Berlin (1933), S. 14.

„Fünfter Abschnitt.

Dauer des Urheberrechts.

Die Bestimmungen des amtlichen Entwurfs hierüber (§§ 52-56) sind durchweg übernommen worden mit folgenden Änderungen:

[...].⁵⁹

Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes, Vorschlag des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht (veröffentlicht mit Begründung in GRUR 1939 S. 242 ff.)

§ 53 b

Darzustellen ist § 53 b des Akademie-Entwurfs. Dieser lautete:

„1 a. Schutz der Editionen.

§ 53 b.

(1) Der Herausgeber eines nachgelassenen Werkes hat für die Dauer von 10 Jahren, vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an gerechnet, das ausschließliche Recht, dieses Werk nach Maßgabe des § 11 zu verwerten.

(2) [...].

(3) [...].

(4) [...].⁶⁰

Hierzu hieß es in dem Bericht über die Beratungen und Vorschläge des Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht für die Neugestaltung des deutschen Urheberrechtsgesetzes:

„12. Schutzbestimmungen auf angrenzenden Rechtsgebieten.

Auch in der Gestaltung der Schutzbestimmungen auf angrenzenden Rechtsgebieten konnte der Ausschuß im wesentlichen die Vorschläge des amtlichen Entwurfes beibehalten[...] Im einzelnen ist, nachdem der Schutz von Werken allgemeiner Bedeutung bereits oben unter Ziffer 5 erörtert ist, noch folgendes zu bemerken:

a) Im § 53 b hat der Ausschuß einen 10jährigen Schutz für die Herausgeber nachgelassener Werke, [...] vorgesehen.

⁵⁹ Ein deutsches Urheberrechtsgesetz - Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann, Verlag Franz Vahlen, Berlin (1933), S. 81.

⁶⁰ Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes – Akademie-Entwurf – GRUR 1939, S. 250.

Soweit dieser Schutz sich auf nachgelassene Werke bezieht, tritt er an die Stelle des in § 48 Abs. 2 des amtlichen Entwurfs vorgesehenen 10jährigen Urheberrechtsschutzes, der dem Ausschuß entbehrlich erschien. Es besteht kein Bedürfnis, den Erben über die nach der allgemeinen Regel vorgesehene Frist von 50 Jahren nach dem Tode einen Urheberrechtsschutz zuzubilligen und damit den für die Praxis höchst unerwünschten Zustand zu schaffen, daß bei nachgelassenen Werken eine Art von ewigem Urheberrecht besteht. Auf der anderen Seite wäre es unbillig, wenn der Herausgeber eines nachgelassenen Werkes ohne jeden Schutz bliebe.

[...].⁶¹

Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums, veröffentlicht im Frühjahr 1954

§ 61 Absatz 2

Darzustellen ist § 61 Absatz 2 des Referentenentwurfs. Dieser lautete:

„Siebenter Abschnitt Dauer des Urheberrechts

§ 61

Allgemeines

[...].

(2) Wird ein nachgelassenes Werk nach Ablauf von vierzig, aber vor Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht, so erlischt das Urheberrecht erst zehn Jahre nach der Veröffentlichung.⁶²

In der Begründung hieß es hierzu:

„Siebenter Abschnitt Dauer des Urheberrechts

Zu § 61

Allgemeines

[...].

Die Bestimmung in § 29 Satz 1 LUG, nach der das Urheberrecht erst erlischt, wenn seit dem Tode des Urhebers 50 Jahre und außerdem seit der ersten Veröffentlichung des Werkes 10 Jahre abgelaufen sind, übernimmt der Entwurf nicht. Die Gewährung der zusätzlichen Frist von 10 Jahren nach der Veröffentlichung ist damit begründet worden, daß auch für die Herausgabe eines Werkes nach Ablauf der Frist von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers ein Schutz vorgesehen werden müsse; andernfalls werde niemand die Kosten für die

⁶¹ Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes – Akademie-Entwurf – GRUR 1939, S. 266 f.

⁶² Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 27 f.

Herausgabe übernehmen, weil jedermann das Werk nachdrucken oder sonst verwerten könne. Die Regelung des geltenden Rechts führt jedoch zu einer Verewigung des Urheberrechts für nicht veröffentlichte Werke. Dies dürfte schon aus dem Grunde abzulehnen sein, weil es im Laufe der Zeit immer schwieriger wird, den Inhaber des Urheberrechts festzustellen. Das Urheberrecht wird sich durch dauernde Erbfolge immer mehr verzweigen, so daß die für den Rechtsverkehr erforderliche sichere Feststellung der Träger des Urheberrechts kaum noch möglich sein wird. Das geltende Recht sucht dieser Schwierigkeit dadurch zu begegnen, daß es in § 29 Satz 2 LUG für diese Fälle die Vermutung aufstellt, daß das Urheberrecht dem Eigentümer des »Werkes«, also des Originals des Werkes (Originalhandschrift, Originalgemälde) zustehe. Diese Vermutung wird jedoch häufig der wahren Rechtslage nicht entsprechen und der Gegenbeweis sehr schwer zu führen sein. Der Entwurf erkennt durchaus an, daß in den oben bezeichneten Fällen ein Bedürfnis zur Gewährung eines Schutzes besteht, schlägt aber eine Lösung vor, die nicht zu einer Verewigung des Urheberrechts führt. Es sind hierbei zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Beabsichtigt der Rechtsnachfolger des Urhebers noch kurz vor Ablauf der 50jährigen Schutzfrist das Werk herauszugeben, so erscheint es gerechtfertigt, den Schutz nicht auf die kurze Zeit bis zum Ablauf der 50 Jahre zu beschränken, sondern ihm wie im geltenden Recht noch volle 10 Jahre lang Schutz zuzubilligen, damit er die durch die Herausgabe entstandenen Kosten durch die alleinige Verwertung des Werkes während 10 Jahren wieder hereinbringen kann. § 61 Abs. 2 bestimmt daher, daß in dem Falle, in dem ein nachgelassenes Werk nach Ablauf von 40, aber vor Ablauf von 50 Jahren nach dem Tode des Erblassers veröffentlicht wird, das Urheberrecht erst 10 Jahre nach der Veröffentlichung erlischt.

2. Wird das Werk jedoch erst nach Ablauf der Frist von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers erstmals veröffentlicht, so hat nach der vom Entwurf neu vorgesehenen Bestimmung des § 67 derjenige, der es zuerst im Geltungsbereich dieses Gesetzes veröffentlicht, 10 Jahre lang das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten. Insoweit wird auf die Begründung zu § 67 Bezug genommen.⁶³

Ministerialentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums vom Sommer 1959

§ 64 Absatz 2

Darzustellen ist § 64 Absatz 2 des Ministerialentwurfs. Dieser lautete:

„§ 64
Allgemeines

[...].

(2) Wird ein nachgelassenes Werk nach Ablauf von vierzig, aber vor Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht, so erlischt das Urheberrecht erst zehn Jahre nach der Veröffentlichung.⁶⁴

In der Begründung hieß es hierzu:

⁶³ Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 180 f.

⁶⁴ Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, S. 11.

**„Siebenter Abschnitt
Dauer des Urheberrechts
Zu § 64 (§ 61 RE)**

Allgemeines

[...].

Die Bestimmung in § 29 Satz 1 LUG, nach der das Urheberrecht erst erlischt, wenn außer einer Frist von 50 Jahren seit dem Tode des Urhebers auch 10 Jahre seit der ersten Veröffentlichung des Werkes abgelaufen sind, übernimmt der Entwurf nicht. Es besteht zwar ein anzuerkennendes Bedürfnis, für die Herausgabe nachgelassener Werke unabhängig von der normalen Schutzfrist einen besonderen Schutz zu gewähren, doch erscheint hierfür die Regelung des geltenden Rechts unzweckmäßig, weil sie zu einer Verewigung des Urheberrechts an nichtveröffentlichten Werken und damit schon nach wenigen Erbgängen zu Schwierigkeiten für den Nachweis der Rechtsinhaberschaft führt. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, stellt allerdings § 29 Abs. 2 LUG die Vermutung auf, daß das Urheberrecht dem Eigentümer des „Werkes“, also des Originals des Werkes (Originalhandschrift, Originalgemälde), zustehe. Diese Vermutung wird jedoch häufig der wahren Rechtslage nicht entsprechen und der Gegenbeweis sehr schwer zu führen sein. In Übereinstimmung mit dem Referentenentwurf sieht daher der vorliegende Entwurf eine abweichende Regelung vor; er unterscheidet zwei Fälle:

1. Veröffentlicht der Rechtsnachfolger des Urheberrechts das Werk noch kurz vor Ablauf der 50jährigen Schutzfrist, so soll der Schutz nicht auf die kurze Zeit bis zum Ablauf der 50 Jahre beschränkt, sondern wie im geltenden Recht noch für volle 10 Jahre nach der Veröffentlichung gewährt werden, damit der Rechtsnachfolger die durch die Herausgabe entstandenen Kosten durch die alleinige Verwertung des Werkes während 10 Jahren ausgleichen kann. Das ist in § 64 Absatz 2 bestimmt.
2. Wird das Werk jedoch erst nach Ablauf der Frist von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers erstmals veröffentlicht, so soll das Schutzrecht nicht mehr dem Rechtsnachfolger des Urhebers zustehen, sondern nach § 76 soll derjenige, der das Werk zuerst im Geltungsbereich dieses Gesetzes veröffentlicht, für 10 Jahre das ausschließliche Verwertungsrecht haben. Insoweit wird auf die Erläuterung zu § 76 Bezug genommen.

Für beide Fälle ist angeregt worden, die vorgesehene 10jährige Schutzfrist für Werke der Musik auf 25 Jahre zu erhöhen, weil beispielsweise eine große Sinfonie sich in der Regel nicht in 10 Jahren durchsetze und daher nicht genügend ausgewertet werden könne. Eine solche Sonderregelung für Werke der Musik, die auch das geltende Recht nicht kennt, erscheint jedoch nicht ausreichend gerechtfertigt.⁶⁵

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965

§ 64 Absatz 2

⁶⁵ Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, S. 62 f.

Darzustellen ist § 64 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes in der hier maßgeblichen Fassung. In der Entwurfsfassung war § 64 Absatz 2 noch in § 67 Absatz 2 geregelt. Dieser lautete:

„ACHTER ABSCHNITT

Dauer des Urheberrechts

§ 67

Allgemeines

(1) [...].

(2) Wird ein nachgelassenes Werk nach Ablauf von vierzig, aber vor Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht, so erlischt das Urheberrecht erst zehn Jahre nach der Veröffentlichung.⁶⁶

In der Begründung hieß es hierzu:

„ACHTER ABSCHNITT

Dauer des Urheberrechts

Zu § 67 - Allgemeines

[...].

Im geltenden Recht (§ 29 Satz 1 LUG) ist vorgesehen, daß das Urheberrecht erst erlischt, wenn außer einer Frist von 50 Jahren seit dem Tode des Urhebers auch 10 Jahre seit der ersten Veröffentlichung des Werkes abgelaufen sind. Hierdurch soll für die Herausgabe nachgelassener Werke unabhängig von der normalen Schutzfrist einen besonderer Schutz gewährt werden, um dem Rechtsnachfolger des Urhebers den Ausgleich der durch die Herausgabe entstandenen Kosten zu ermöglichen. Das Bedürfnis für einen solchen Schutz ist anzuerkennen, doch erscheint die Regelung des geltenden Rechts unzweckmäßig, weil sie zu einer Verewigung des Urheberrechts an nichtveröffentlichten Werken und damit schon nach wenigen Erbgängen zu Schwierigkeiten für den Nachweis der Rechtsinhaberschaft führt. Zwar stellt, um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, § 29 Satz 2 LUG die Vermutung auf, daß das Urheberrecht dem Eigentümer des „Werkes“, d. h. des Originals des Werkes (Originalhandschrift, Originalgemälde), zustehe. Diese Vermutung wird jedoch häufig der wahren Rechtslage nicht entsprechen und der Gegenbeweis schwer zu führen sein.

Der Entwurf sieht daher eine abweichende Regelung vor, die zwei Fälle unterscheidet:

1. Veröffentlicht der Rechtsnachfolger des Urhebers das Werk noch kurz *vor* Ablauf der 50jährigen Schutzfrist, so soll der Schutz nicht auf die kurze Zeit bis zum Ablauf der 50 Jahre beschränkt, sondern wie im geltenden Recht noch für volle 10 Jahre nach der Veröffentlichung gewährt werden, damit der Rechtsnachfolger die durch die Herausgabe entstandenen Kosten durch die alleinige Verwertung des Werkes während 10 Jahren ausgleichen kann. Das ist in § 67 Abs. 2 bestimmt.

⁶⁶ BT-Drs. IV/270, S. 14.

2. Wird das Werk jedoch erst *nach* Ablauf der Frist von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers erstmals veröffentlicht, so soll das Schutzrecht nicht mehr dem Rechtsnachfolger des Urhebers zustehen, vielmehr soll derjenige, der das Werk zuerst im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinen läßt, nach § 81 für 10 Jahre ein besonderes Leistungsschutzrecht erhalten. Insoweit wird auf die Begründung zu § 81 Bezug genommen.

Für beide Fälle ist angeregt worden, die vorgesehene 10jährige Schutzfrist für Werke der Musik auf 25 Jahre zu erhöhen, weil beispielsweise eine Sinfonie sich in der Regel nicht in 10 Jahren durchsetze und daher nicht genügend ausgewertet werden könne. Eine solche Sonderregelung für Werke der Musik, die auch das geltende Recht nicht kennt, erscheint jedoch nicht ausreichend gerechtfertigt.⁶⁷

In der Ausschussfassung lautete § 67 Absatz 2 dann:

„ACHTER ABSCHNITT
Dauer des Urheberrechts

§ 67
Allgemeines

(1) [...].

(2) Wird ein nachgelassenes Werk nach Ablauf von **sechzig**, aber vor Ablauf von **siebzig** Jahren nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht, so erlischt das Urheberrecht erst zehn Jahre nach der Veröffentlichung.⁶⁸

Aus der Begründung zu der Ausschussfassung des § 67 ergibt sich zwar die Begründung der Verlängerung der Schutzfrist im Allgemeinen, jedoch ergibt sich hieraus zu dieser Änderung im Speziellen nichts.⁶⁹

Die im Bundesgesetzblatt verkündete Fassung der Regelung, die sich dann in § 64 Absatz 2 findet, lautete:

„Siebenter Abschnitt
Dauer des Urheberrechts

§ 64
Allgemeines

(1) [...].

⁶⁷ BT-Drs. IV/270, S. 79.

⁶⁸ BT-Drs. IV/3401, S. 25.

⁶⁹ Vgl. BT-Drs. IV/3401, S. 12.

(2) Wird ein nachgelassenes Werk nach Ablauf von sechzig, aber vor Ablauf von siebenzig Jahren nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht, so erlischt das Urheberrecht erst zehn Jahre nach der Veröffentlichung.⁷⁰

3. Verwandtes Schutzrecht für Ausgaben nachgelassener Werke

Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes, Vorschlag des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht (veröffentlicht mit Begründung in GRUR 1939 S. 242 ff.)

§ 53 b

Darzustellen ist § 53 b des Akademie-Entwurfs. Dieser lautete:

„1 a. Schutz der Editionen.

§ 53 b.

(1) Der Herausgeber eines nachgelassenen Werkes hat für die Dauer von 10 Jahren, vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an gerechnet, das ausschließliche Recht, dieses Werk nach Maßgabe des § 11 zu verwerten.

(2) [...].

(3) [...].

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 gewährten Rechte sind unter Lebenden und von Todes wegen übertragbar.⁷¹

Hierzu hieß es in dem Bericht über die Beratungen und Vorschläge des Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht für die Neugestaltung des deutschen Urheberrechtsgesetzes:

„12. Schutzbestimmungen auf angrenzenden Rechtsgebieten.

Auch in der Gestaltung der Schutzbestimmungen auf angrenzenden Rechtsgebieten konnte der Ausschuß im wesentlichen die Vorschläge des amtlichen Entwurfes beibehalten[...] Im einzelnen ist, nachdem der Schutz von Werken allgemeiner Bedeutung bereits oben unter Ziffer 5 erörtert ist, noch folgendes zu bemerken:

a) Im § 53 b hat der Ausschuß einen 10jährigen Schutz für die Herausgeber nachgelassener Werke, sowie für die Herausgeber fremder Werke im Sinne des § 1 Abs. 4 und die Bearbeiter fremder Werke, sofern eine eigenpersönliche Leistung nicht vorliegt, vorgesehen.

⁷⁰ BGBl (1965) I 1273.

⁷¹ Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes – Akademie-Entwurf – GRUR 1939, S. 250.

Soweit dieser Schutz sich auf nachgelassene Werke bezieht, tritt er an die Stelle des in § 48 Abs. 2 des amtlichen Entwurfs vorgesehenen 10jährigen Urheberrechtsschutzes, der dem Ausschuß entbehrlich erschien. Es besteht kein Bedürfnis, den Erben über die nach der allgemeinen Regel vorgesehene Frist von 50 Jahren nach dem Tode einen Urheberrechtsschutz zuzubilligen und damit den für die Praxis höchst unerwünschten Zustand zu schaffen, daß bei nachgelassenen Werken eine Art von ewigem Urheberrecht besteht. Auf der anderen Seite wäre es unbillig, wenn der Herausgeber eines nachgelassenen Werkes ohne jeden Schutz bliebe.

[...].⁷²

Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums, veröffentlicht im Frühjahr 1954

a. Einleitung

Darzustellen sind zunächst folgende Auszüge aus der Einleitung der Begründung zu dem Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes:

„A. Einleitung

[...].

II. Gründe für die Neugestaltung des Urheberrechts

[...].

3. Die Entwicklung der verwandten Schutzrechte

[...]. Es erscheint notwendig, gesetzgeberisch alle schutzwürdigen Leistungen zu erfassen, die im Zusammenhang mit schöpferischen Werken erbracht werden, und den ihnen zu gewährenden Schutz rechtssystematisch gegenüber dem echten Urheberrechtsschutz abzugrenzen. Entsprechendes gilt für eine weitere Gruppe von Rechten, die dem Schutz persönlicher Interessen dienen (z. B. das Recht am eigenen Bildnis). Da alle diese Rechte in einem nahen Zusammenhang mit urheberrechtlich geschützten Werken stehen, erscheint es angezeigt, sie im Urheberrechtsgesetz zu regeln.

[...].

IV. Grundgedanken des Entwurfs

1. Allgemeines

[...].

c) Unterschiedliche Ausgestaltung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte

⁷² Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes – Akademie-Entwurf – GRUR 1939, S. 266 f.

Der weitgehende Schutz, der dem Urheber durch den Entwurf gewährt wird, findet seinen Grund darin, daß der Urheber mit seinem Werk eine persönliche geistige Schöpfung vollbracht hat. Dies trifft für diejenigen, denen der Entwurf verwandte Schutzrechte gewährt, nicht zu. Sie haben keine Schöpfungen, sondern andere schutzwürdige Leistungen vollbracht, die teils auf wissenschaftlichem Gebiet (z. B. Herausgeber fremder Werke und Texte), [...] liegen. [...].

2. Die wesentlichen vom geltenden Recht abweichenden Bestimmungen
[...].

c) Die neuen verwandten Schutzrechte

aa) [...];

bb) Schutz für denjenigen, der ein unveröffentlichtes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes veröffentlicht (§ 67);
[...];

[...].⁷³

b. § 67

Ferner ist § 67 des Referentenentwurfs darzustellen. Dieser lautete:

„Zweiter Teil: Verwandte Schutzrechte

Erster Abschnitt

Schutz bestimmter Ausgaben

[...].

§ 67

Veröffentlichung nachgelassener Werke

(1) Wer ein unveröffentlichtes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes veröffentlicht, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten. Die Bestimmungen der §§ 10 bis 16, 38 bis 60 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Recht ist übertragbar.

(3) Das Recht erlischt zehn Jahre nach der Veröffentlichung des Werkes. Die Frist ist nach § 65 zu berechnen.⁷⁴

In der Begründung hieß es hierzu:

„Zu § 67

Veröffentlichung nachgelassener Werke

Wie zu § 61 bereits ausgeführt, besteht ein Bedürfnis, einen Schutz für die Veröffentlichung von Werken zu gewähren, die bis zum Erlöschen des Urheberrechts noch nicht veröffentlicht

⁷³ Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 55 ff.

⁷⁴ Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 29.

worden sind. § 67 **Abs. 1** sieht daher vor, daß derjenige, der ein solches Werk veröffentlicht, das ausschließliche Recht hat, es zu verwerten. Der Schutz wird jedoch nur gewährt, wenn das Werk im Geltungsbereich dieses Gesetzes veröffentlicht wird, wenn es also dem deutschen Publikum zugänglich gemacht wird.

Das Schutzrecht nach § 67 ist anders ausgestaltet als das Urheberrecht. Die Bestimmungen der §§ 10 bis 16, 38 bis 60 sind zwar für sinngemäß anwendbar erklärt worden (Absatz 1 Satz 2), die übrigen Bestimmungen des Ersten Teils des Entwurfs passen jedoch nicht auf dieses Leistungsschutzrecht; insbesondere sind die aus dem droit moral erwachsenden Bestimmungen nicht anwendbar, weil es sich um ein Leistungsschutzrecht handelt, das nur wirtschaftlichen Interessen dient. Demgemäß ist das Recht durch Absatz 2 auch übertragbar gestaltet.

Absatz 3 bestimmt, daß das Recht 10 Jahre nach der Veröffentlichung des Werkes erlischt. Diese Frist ist der Frist in § 29 LUG angepaßt (vgl. Begründung zu § 61).⁷⁵

Ministerialentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums vom Sommer 1959

§ 76

Darzustellen ist § 76 des Ministerialentwurfs. Dieser lautete:

„§ 76

Veröffentlichung nachgelassener Werke

(1) Wer ein unveröffentlichtes Werk im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Erlöschen des Urheberrechts veröffentlicht, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten. Das gleiche gilt für unveröffentlichte Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als fünfzig Jahre tot ist. Die Bestimmungen der §§ 4, 12 bis 20 und 42 bis 63 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Recht ist übertragbar.

(3) Das Recht erlischt zehn Jahre nach der Veröffentlichung des Werkes. Die Frist ist nach § 68 zu berechnen.“⁷⁶

In der Begründung hieß es hierzu:

„Zu § 76 (§ 67 RE)

Veröffentlichung nachgelassener Werke

Das geltende Recht sieht für nachgelassene Werke, die nach Ablauf der normalen Schutzfrist veröffentlicht werden, eine Verlängerung der Schutzfrist bis 10 Jahre nach der Veröffentlichung vor. Wie zu § 64 bereits ausgeführt, erscheint diese Regelung unzweckmäßig, weil sie zu einer Verewigung des Urheberrechts für unveröffentlichte Werke führt. Der Referentenentwurf ließ daher das Urheberrecht auch an unveröffentlichten Werken mit Ablauf von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers erlöschen, gab jedoch demjenigen, der das nachgelassene Werk später veröffentlicht, für 10 Jahre das ausschließliche Recht zu seiner Verwertung. Auf dieses Schutzrecht sollten die

⁷⁵ Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 184 f.

⁷⁶ Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, S. 12.

Bestimmungen des Ersten Teils des Gesetzes anwendbar sein, doch waren die aus dem droit moral abgeleiteten Vorschriften von der Verweisung ausgenommen, weil es sich um ein Leistungsschutzrecht handelt, das nur wirtschaftlichen Interessen dient. Das Recht sollte demgemäß auch übertragbar sein.

Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Regelung sachlich unverändert. In Absatz 1 wurde lediglich ein neuer zweiter Satz eingefügt, um klarzustellen, daß das Schutzrecht auch bei der Erstveröffentlichung von älteren Werken entsteht, an denen ein Urheberrecht nie bestanden hat. Die Fassung der Bestimmung ergibt, daß der Schutz nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn das Werk eines lebenden oder noch nicht seit 50 Jahren verstorbenen ausländischen Urhebers veröffentlicht wird, das in Deutschland nicht geschützt ist.“⁷⁷

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965

§ 71

Darzustellen ist § 71 Urheberrechtsgesetz in der hier maßgeblichen Fassung. Diese Regelung war im Gesetzentwurf noch in § 81 geregelt. Dieser lautete:

„§ 81

Ausgaben nachgelassener Werke

(1) Wer ein nicht erschienenes Werk im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Erlöschen des Urheberrechts erscheinen läßt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie die Vervielfältigungsstücke des Werkes zur öffentlichen Wiedergabe zu benutzen. Das gleiche gilt für nicht erschienene Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als fünfzig Jahre tot ist. Die §§ 5, 15 bis 24, 27 und 45 bis 66 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Recht ist übertragbar.

(3) Das Recht erlischt zehn Jahre nach dem Erscheinen des Werkes. Die Frist ist nach § 72 zu berechnen.“⁷⁸

In der Begründung hieß es hierzu:

„Zu § 81 – Ausgaben nachgelassener Werke

Die Bestimmung sieht eine Schutzfrist für die Erstausgabe nachgelassener Werke (editio princeps) vor. Das Recht unterscheidet sich von dem Recht an wissenschaftlichen Ausgaben nach § 80 dadurch, daß es keine wissenschaftliche Leistung voraussetzt, sondern allein an die Tatsache geknüpft wird, daß jemand ein bisher unbekanntes oder nur durch mündliche Überlieferung bekanntes Werk nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist der

⁷⁷ Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, S. 67.

⁷⁸ BT-Drs. IV/270, S. 16.

Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich macht. Das Sammeln alter Märchen, Volkslieder oder Volkstänze, das Auffinden alter Schriften oder Kompositionen und die Herausgabe solcher Werke erfordern, auch wenn eine wissenschaftlich-textkritische Bearbeitung entbehrlich ist, oft einen erheblichen Arbeits- und Kostenaufwand, der es gerechtfertigt erscheinen läßt, dem Herausgeber für eine gewisse Zeit das ausschließliche Recht zur Verwertung der Ausgabe zu gewähren.

Das geltende Recht trägt dem Schutzbedürfnis für Ausgaben nachgelassener Werke durch eine besondere Verlängerung der Schutzfrist Rechnung. Wird ein Werk nicht innerhalb der normalen Schutzfrist von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht, so erlischt der Urheberrechtsschutz nach § 29 Satz 1 LUG nicht, sondern dauert fort bis 10 Jahre nach der späteren Veröffentlichung des Werkes. Wie schon zu § 67 erwähnt, erscheint diese Regelung unzweckmäßig, weil sie zu einer Verewigung des Urheberrechts an unveröffentlichten Werken führt und nicht dem Herausgeber des Werkes, der die schutzwürdige Leistung erbringt, Schutz gewährt, sondern dem Erben des Urhebers, der möglicherweise nichts zu dem Auffinden des alten Werkes beigetragen hat und sich zudem meist schwer ermitteln läßt. Nach dem Entwurf (*Absatz 1 Satz 1*) soll daher nicht der Rechtsnachfolger des Urhebers, sondern der Herausgeber des Werkes das Schutzrecht erhalten. Zugleich ist vorgesehen, das Schutzrecht nicht für die Veröffentlichung des nachgelassenen Werkes, sondern für die Herausgabe, d. h. das „Erscheinenlassen“ des Werkes zu gewähren, denn erst dadurch, daß Vervielfältigungsstücke des Werkes hergestellt und der Öffentlichkeit angeboten werden, wird der Allgemeinheit der bleibende Besitz des Werkes vermittelt.

Entsprechend der neuen Ausgestaltung des Rechts fordert der Entwurf abweichend vom geltenden Recht als Schutzvoraussetzung lediglich, daß das Werk bisher nicht erschienen ist; eine vorherige Veröffentlichung des Werkes auf andere Weise als durch Vervielfältigung und Verbreitung, also insbesondere durch öffentliche Wiedergaben wie öffentlichen Vortrag oder öffentliche Aufführung, soll unschädlich sein. Diese Änderung dient in erster Linie der Rechtssicherheit. Da die öffentliche Wiedergabe eines Werkes keine Spuren hinterläßt, kann bei alten Werken kaum jemals mit Sicherheit festgestellt werden, ob sie bereits früher einmal öffentlich wiedergegeben und damit veröffentlicht worden sind; das Erscheinen eines Werkes ist dagegen in der Regel leicht nachweisbar. Darüber hinaus hat die neue Regelung aber auch die erwünschte Folge, daß künftig auch die Aufzeichnung und Erstausgabe volkstümlicher Werke, wie Märchen, Volkslieder oder Volkstänze, die sich im Volk durch öffentliche Wiedergaben erhalten haben, Schutz genießt.

Da das Schutzrecht des § 81 nicht für eine der schöpferischen Leistung des Urhebers verwandte wissenschaftliche Tätigkeit gewährt wird, sondern lediglich die faktische Herausgabe des Werkes belohnen soll, erscheint es im Gegensatz zu § 80 nicht angemessen, es in seinem Umfang dem Urheberrecht völlig anzugleichen. Der Entwurf beschränkt das Schutzrecht daher auf die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten und die Vervielfältigungsstücke zur öffentlichen Wiedergabe des Werkes zu benutzen. Dem Herausgeber stehen danach keine persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse am Werk zu und auch das Verwertungsrecht nur mit einer Einschränkung: Öffentliche Wiedergaben, zu denen keine Vervielfältigungsstücke benutzt werden, sollen nicht der Zustimmung des Herausgebers bedürfen. Volkslieder oder Volkstänze dürfen also z. B. dort, wo sie sich durch Überlieferung ohne schriftliche Fixierung erhalten haben, auch nach ihrer Aufzeichnung und Herausgabe ohne Rücksicht auf das Recht aus § 81 weiter frei aufgeführt

werden. *Absatz 1 Satz 3* verweist für den Umfang des Schutzrechts im übrigen auf die betreffenden Bestimmungen des Ersten Teils des Entwurfs und erklärt insbesondere die dort vorgesehenen Schranken des Urheberrechts für sinngemäß anwendbar.

Wie bereits erwähnt, sollen nur Ausgaben solcher Werke geschützt sein, für die kein Urheberrechtsschutz besteht, gleichgültig, ob der Schutz abgelaufen ist oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals bestanden hat. Dabei soll jedoch, wie *Absatz 1 Satz 2* ausdrücklich klarstellt, stets Voraussetzung sein, daß der Urheber des herausgegebenen Werkes länger als 50 Jahre tot ist. Für die Herausgabe des Werkes eines zeitgenössischen ausländischen Urhebers, das mangels gegenseitiger internationaler Abkommen in Deutschland nicht geschützt ist, ist der Schutz aus § 81 nicht gerechtfertigt.

Absatz 2 sieht für das Schutzrecht uneingeschränkte Übertragbarkeit vor, da es ein reines Verwertungsrecht ohne persönlichkeitsrechtlichen Einschlag ist.

Nach *Absatz 3* soll das Schutzrecht in Übereinstimmung mit der entsprechenden Regelung des geltenden Rechts und der für das Recht an wissenschaftlichen Ausgaben (§ 80) vorgesehenen Frist nach 10 Jahren erlöschen.⁷⁹

In der Zusammenstellung der Ausschussfassung hieß es:

„§ 81

Ausgaben nachgelassener Werke

(1) Wer ein nicht erschienenes Werk im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Erlöschen des Urheberrechts erscheinen läßt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie die Vervielfältigungsstücke des Werkes zur öffentlichen Wiedergabe zu benutzen. Das gleiche gilt für nicht erschienene Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als **siebzig** Jahre tot ist. Die §§ 5, 15 bis 24, 27 und 45 bis **63** sind sinngemäß anzuwenden.

(2) unverändert

(3) unverändert⁸⁰

In der Begründung hieß es hierzu:

„**Zu § 81** (Ausgabe nachgelassener Werke)

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Verlängerung der Schutzfrist auf 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers erscheint es folgerichtig, auch die in § 81 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Frist entsprechend zu verlängern.⁸¹

⁷⁹ BT-Drs. IV/270, S. 87 f.

⁸⁰ BT-Drs. IV/3401, S. 29.

⁸¹ BT-Drs. IV/3401, S. 14.

Die hier in Rede stehende Regelung war in der im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung des Urheberrechtsgesetzes in § 71 geregelt. Dieser lautete:

„§ 71

Ausgaben nachgelassener Werke

(1) Wer ein nicht erschienenes Werk im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Erlöschen des Urheberrechts erscheinen läßt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie die Vervielfältigungsstücke des Werkes zur öffentlichen Wiedergabe zu benutzen. Das gleiche gilt für nicht erschienene Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als siebenzig Jahre tot ist. Die §§ 5, 15 bis 24, 27 und 45 bis 63 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Recht ist übertragbar.

(3) Das Recht erlischt zehn Jahre nach dem Erscheinen des Werkes. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.“⁸²

⁸² BGBl (1965) I 1273.

Impressum und rechtliche Hinweise

Atefeh Shariatmadari
Sonnenredder 50
22045 Hamburg

Verantwortliche Redakteurin: Atefeh Shariatmadari, Sonnenredder 50, 22045
Hamburg
Erscheinungsweise: Vierteljährlich
ISSN: ISSN 2195-7096

Urheberrecht und Copyright: alle Rechte vorbehalten.

Übernahme von Texten: Gestattet ist die Übernahme von Texten der Zeitschrift für freiberufliche Künstler & Publizisten im Recht - für den privaten Gebrauch eines Nutzers. Die Übernahme und Nutzung der Daten zu anderen Zwecken - insbesondere gewerblichen Zwecken - bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verfasserin und Herausgeberin.

Haftungsausschluss:

Hiermit wird in Anerkennung des Urteils des LG Hamburg vom 12.05.1998 ausdrücklich erklärt, dass die Betreiberin dieser Website keinerlei Einfluss auf Inhalt und Gestaltung derjenigen Seiten hat, zu denen Verlinkungen auf Ihrer Website bestehen und/oder die auf Ihrer Website eingespielt werden. Daher distanziert sich die Betreiberin dieser Website ausdrücklich von sämtlichen Inhalten aller Seiten, die auf Ihrer Website verlinkt sind und/oder eingespielt werden und macht sich diese Inhalte ausdrücklich nicht zu Eigen. Außerdem gilt diese Erklärung auch für alle Seiten, zu denen Links führen. Die Inhalte externer Links werden von der Betreiberin nicht geprüft. Sie unterliegen der Haftung des jeweiligen Anbieters.